

Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

STAND Jänner 2019




ÖPUL 2015



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
 Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
 Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
 Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
 und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

 **LE 14-20**
Entwicklung für den ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Das vorliegende
Merkblatt informiert Sie
über das
Österreichische
Programm zur
Förderung einer
umweltgerechten,

extensiven und den natürlichen Lebensraum
schützenden Landwirtschaft „ÖPUL 2015“
zum Stand Jänner 2019. Die Inhalte in
diesem Merkblatt wurden an die dritte
Änderung der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015
angepasst. Diese Änderungen treten mit
dem Antragsjahr 2019 in Kraft und betreffen
insbesondere die Maßnahme
„Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“,
die Aufnahme weiterer Sorten in der
Maßnahme „Anbau seltener
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen“.

In diesem Merkblatt finden Sie zudem
wichtige ÖPUL 2015-bezogene Hinweise
zum jährlich erforderlichen Mehrfachantrag-
Flächen. Dieses Merkblatt wird von der AMA
nicht versendet, sondern nur im Internet über
www.ama.at zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Informationen zum ÖPUL
2015 finden Sie auf unserer Homepage unter
www.ama.at sowie unter www.eama.at bzw.
auf der Homepage des Bundesministeriums

für Nachhaltigkeit und Tourismus unter
www.bmnt.gv.at.

Nehmen Sie auch das Beratungs- und
Informationsangebot der
Bezirksbauernkammer oder des
Bezirksreferates in Anspruch.

Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich
auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

1	Allgemeine Hinweise	3
2	Sonderrichtlinie ÖPUL 2015	3
3	Antragstellung Herbstantrag	3
4	Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2015.....	5
5	Die Maßnahmen des ÖPUL 2015.....	30
6	Prämiensätze im ÖPUL 2015	92
7	Wichtige Anhänge des ÖPUL 2015	97
8	Kontakt.....	105

1 ALLGEMEINE HINWEISE

Die nachfolgenden Erläuterungen in diesem Merkblatt enthalten **rechtlich unverbindlich** die wichtigsten Informationen über das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft „ÖPUL 2015“ zum Stand Jänner 2019.

Ein fristgerechter Herbstantrag vor Verpflichtungsbeginn ist Voraussetzung, um prämienfähig am ÖPUL 2015 teilnehmen zu können. Mit dem Einstieg in das ÖPUL 2015 ab dem Antragsjahr 2015 (Herbstantrag 2014) oder 2016 (Herbstantrag 2015) wurde bei mehrjährigen Maßnahmen eine verpflichtende Laufzeit bis einschließlich 2020 begründet. Bei einem letztmöglichen Einstieg in mehrjährige Maßnahmen des ÖPUL 2015 ab dem Antragsjahr 2017 (Herbstantrag 2016) beträgt die verpflichtende Laufzeit bis einschließlich dem Jahr 2021. In Folge der langen Laufzeit empfehlen wir Ihnen dringend, sich ausführlich über die Rechte und Pflichten sowie im Speziellen über die Förderungsverpflichtungen der angebotenen Maßnahmen des ÖPUL 2015 genauestens zu informieren.

2 SONDERRICHTLINIE ÖPUL 2015

Die rechtsgültigen Bestimmungen sind in der nationalen Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus festgelegt. Diese Sonderrichtlinie wurde am 25. März 2015 offiziell erlassen. Die dritte Änderung der Sonderrichtlinie wurde Ende Juli 2018 durch das BMNT veröffentlicht.

Die Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 sowie weitere aktuelle Informationen sind unter anderem im Internet unter www.ama.at und www.bmnt.gv.at verfügbar.

Nutzen Sie auch das Informationsangebot der Landwirtschaftskammern und der Agrarmedien.

3 ANTRAGSTELLUNG HERBSTANTRAG

Seit dem Herbstantrag 2015 ist die Antragstellung ausschließlich online unter www.eama.at vorzunehmen. Für einen gültigen Einstieg ins ÖPUL 2015 ist im jeweiligen Herbst der ÖPUL-Herbstantrag bei Beantragung der Maßnahme „**Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau**“ spätestens bis **15. Oktober** (Antragseingang) einzureichen.

Achtung:

Es gibt keine Nachfrist zum 15. Oktober!

Bei allen übrigen Maßnahmen ist der ÖPUL-Herbstantrag bis spätestens **15. Dezember** (Antragseingang) einzureichen.

Fällt einer der Herbstantrags-Termine auf einen Feier- oder Wochenendtag, so wird die Frist auf den nächsten Arbeitstag verschoben.

Bis zum 15. Dezember konnten Betriebe, die an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ teilnehmen und ihren Herbstantrag bis 15. Oktober eingereicht haben, noch andere Maßnahmen beantragen. Diese Maßnahmen beginnen ab dem darauffolgenden 1. Jänner zu laufen. Die Maßnahmenbeantragung im Herbstantrag bleibt am Betrieb bis zum Ende der Förderperiode gültig, sofern für die Maßnahmen im ersten Teilnahmejahr (in Verbindung mit einem fristgerecht eingereichten Mehrfachantrag-Flächen) eine gültige Verpflichtung zu Stande gekommen ist und die Maßnahmen nicht vor Verpflichtungsende abgemeldet werden.

Achtung:

Es besteht auch keine Nachfrist zum 15. Dezember!

Wurden die vorgegebenen Termine zum Herbstantrag 2016 versäumt, ist keine prämiensfähige Teilnahme an mehrjährigen Maßnahmen des ÖPUL 2015 in der laufenden Förderperiode möglich, außer es wurden bereits seit 2015 oder 2016 gültige mehrjährige ÖPUL-Verpflichtungen am Betrieb begründet.

Ab Herbstantrag 2017 und in späteren Herbstanträgen besteht nur mehr die Möglichkeit, in einjährige ÖPUL-Maßnahmen (Tierschutzmaßnahmen, „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ und „Natura 2000 – Landwirtschaft“) einzusteigen oder letztmalig mit Herbstantrag 2018 in höherwertige Maßnahmen umzusteigen. Die Maßnahmenübernahme von anderen Betrieben ist im Kapitel 4.18 beschrieben.

Besteht am Betrieb bereits eine laufende Verpflichtung für die Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ und „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip Till)“ ist in den Folgejahren der jeweilige Herbstantrag für die genannten Maßnahmen jährlich spätestens gemäß den oben angeführten Fristen online einzureichen.

3.1 REFERENZSYSTEM

Unter „Referenzfläche“ versteht man die maximal beihilfefähige Fläche. Bereits ab dem Herbstantrag 2014 übernahm die AMA die Referenzflächenwartung. Im Geografischen Informationssystem (INVEKOS-GIS der AMA) ist die Referenzfläche als Referenzpolygon (Referenzblock) dargestellt. Der Referenzblock ist eine eindeutig abgrenzbare und in der Natur erkennbare, zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von festen Grenzen (z.B. Wald, Straßen, Gewässer, Bahnlinien etc.) umgeben ist. Der Referenzblock kann ein oder mehrere Nutzungsarten (z.B. Acker, Grünland, ...) enthalten und von einem oder mehreren Betrieben bewirtschaftet (beantragt) werden. Somit kann ein Heimgutreferenzpolygon mehrere Feldstücke von verschiedenen Antragstellern beinhalten. In der Heimgutreferenz dürfen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen enthalten sein. Antragsteller haben die Möglichkeit, ihre bewirtschafteten Flächen innerhalb des Referenzblocks zu beantragen. Beantragungen außerhalb des Referenzblocks müssen vom jeweiligen Antragsteller mit einem gesonderten Antrag (Referenzflächenänderungsantrag = RAA-Online) bei der AMA beantragt werden.

4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN IM ÖPUL 2015

4.1 CROSS COMPLIANCE (CC)

Informationen zu den Cross Compliance Bestimmungen, die alle ÖPUL-Teilnehmer einhalten müssen sowie die zugrundeliegenden Rechtsnormen finden Sie im Merkblatt „Cross Compliance“, das unter www.ama.at heruntergeladen werden kann.

4.2 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE AUSBRINGUNG VON DÜNGE- UND PFLANZENSCHUTZMITTELN

Im ÖPUL 2015 sind folgende einschlägige Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu beachten:

Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln:

- Stickstoffdüngung:
Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft gemäß der EWG-Richtlinie 676/91 und der Umsetzung im Aktionsprogramm Nitrat mit denen die Verringerung der Nitratverunreinigung erreicht werden soll.
- Phosphordüngung:
Betreffend Phosphordüngung sind die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit zu berücksichtigen.

Wenn keine Phosphormineraldünger verwendet werden, ist bei Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern bzw. Sekundärrohstoffen davon auszugehen, dass auch die Empfehlungen bezüglich der Phosphordüngung eingehalten werden.

Zusätzliche Phosphordünger aus Mineraldünger (Summe aus Wirtschafts-, Mineraldünger und Sekundärrohstoffen) über 100 kg/ha Phosphor sind zu dokumentieren und zu begründen und nur mit Bedarfsnachweis durch eine Bodenuntersuchung (maximal 5 Jahre alt) zulässig. Die Grenze von 100 kg/ha Phosphor ist einzelflächenbezogen zu sehen. Deshalb sind eine Begründung und ein Bedarfsnachweis mittels einer Bodenuntersuchung (maximal 5 Jahre alt) für die jeweilige Fläche (Feldstück) erforderlich.

Bei einer Schaukeldüngung darf der jährliche Phosphor-Saldo trotzdem nicht überschritten werden.

Bei Ackerkulturen werden die ausgebrachten Düngemengen von der Ernte der vorherigen Hauptkultur bis zur Ernte der aktuellen Hauptkultur für die Düngeberechnung berücksichtigt. Bei Ackerfutter- und Grünlandflächen werden die ausgebrachten Mengen des Kalenderjahres (1. Jänner bis 31. Dezember) herangezogen.

Mindestanforderungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln:

- Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der EG-Richtlinie 128/2009 und der Umsetzung in den Aktionsplänen der Bundesländer.
- Ausschließliche Verwendung von amtlich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gemäß den Zulassungsbestimmungen (Auflagen und Bedingungen).
- Sachgerechte Lagerung der Pflanzenschutzmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lagerung in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen, kein Zutritt für Unbefugte).
- Persönliche Eignung (Sachkundigkeit) des beruflichen Anwenders durch Nachweis einer Bescheinigung einer einschlägigen Aus- und Weiterbildung im Pflanzenschutz.
- Wiederkehrende Kontrolle der bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte (Nachweis durch Bescheinigung).
- Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern.
- Einhaltung des Verbots des Einsatzes von Herbiziden zur Abreife und/oder Erntevorbereitung von Getreide und Raps.

Hinweis:

Im Kapitel 5 (Die Maßnahmen des ÖPUL 2015) sind bei den einzelnen ÖPUL 2015-Maßnahmen die jeweils geltenden einschlägigen Mindestanforderungen als Förderungsvoraussetzung angeführt.

4.3 EINHALTUNG VON BEDINGUNGEN AUF GRUND UMSETZUNG DER FAUNA-FLORA-HABITAT (FFH)-RICHTLINIE 92/43/EWG BZW. DER VOGELSCHUTZ- RICHTLINIE 2009/147/EG

Flächen spezieller Lebensraumtypen (z.B. „Alpine und subalpine Kalkrasen“, „Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen“, „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ oder „Kalkreiche Niedermoore“) müssen mindestens einmal genutzt, dürfen jedoch max. zweimal gemäht werden. Eine Beweidung ist nur in jenem Ausmaß zulässig, das den Ansprüchen der angeführten Lebensraumtypen entspricht. Die Verpflichtung gilt nur für jene Flächen, die durch die zuständigen Landesdienststellen gemeldet und im INVEKOS-GIS der AMA als solche eingezeichnet sind. Ein Verstoß gegen die einzuhaltenden Bedingungen hat eine Sanktion bei sämtlichen Maßnahmen des ÖPUL 2015 zur Folge. Bei einem Umbruch muss das Grünland lagegenau wieder angelegt werden, um eine Kumulation von Sanktionen am betroffenen Betrieb zu vermeiden.

4.4 BETRIEB

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten in Österreich.

4.5 FÖRDERUNGSWERBER

Grundsätzlich kommen als Förderungswerber in Betracht:

- natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt und
- Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die in § 2 der nationalen Direktzahlungsverordnung 2015 festgelegten Mindestvorgaben für die Flächenbewirtschaftung erfüllen.

Folgende Förderungswerber kommen nicht in Betracht:

- Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) und deren Einrichtungen.

4.6 LAGE DER FLÄCHEN UND HALTUNGSORT DER TIERE

Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen und die geförderten Tiere müssen in Österreich gehalten werden. Außerhalb Österreichs bewirtschaftete Flächen und gehaltene Tiere können im ÖPUL 2015 nicht berücksichtigt werden.

Bei Teilnahme an folgenden Maßnahmen ist eine **Betriebsstätte in Österreich** erforderlich, wenn der Betriebssitz im Ausland liegt:

- Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle
- Silageverzicht
- Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen
- Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen
- Tierschutz – Weide
- Tierschutz – Stallhaltung

4.7 MINDESTTEILNAHMEBEDINGUNGEN IM 1. TEILNAHMEJAHR

Ein Vertrag zwischen dem Bund und dem Förderungswerber erfordert jedenfalls:

- Im Herbst vor dem ersten Teilnahmejahr einen fristgerecht eingereichten Herbstantrag (15. Oktober für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ und 15. Dezember für alle übrigen Maßnahmen), in welchem der Förderungswerber die Maßnahmen, an denen er teilnehmen will, bezeichnet sowie
- im ersten Teilnahmejahr einen Mehrfachantrag-Flächen (Abgabefrist: 15. Mai; Nachreichfrist: 9. Juni), in welchem vom teilnehmenden Betrieb mindestens folgende Flächen in Österreich ausgewiesen sein müssen:
 - 0,50 ha Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart A und GA) oder
 - 1,00 ha Dauer-/Spezialkulturen (z.B. Obst, Hopfen, Wein) oder
 - 2,00 ha bewirtschaftete Fläche in Summe (ohne Almfutterflächen und ohne naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen) oder
 - 3,00 ha ausschließlich Almfutterflächen.

Ausnahmen zum Vertrag bezüglich der Betriebsmindestgröße:

- Für einen gültigen Vertrag zwischen dem Bund und dem Förderungswerber ist bei den Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ und „Mulch- und

Direktsaat (inkl. Strip-Till)“ lediglich ein fristgerecht eingereichter Herbstantrag erforderlich.

- Bei der Maßnahme „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)“ ist keine Betriebsmindestgröße erforderlich.

Ab dem zweiten ÖPUL-Teilnahmejahr muss die Betriebsmindestgröße nicht mehr eingehalten werden.

Zu beachten ist, dass neben der erforderlichen Betriebsmindestgröße im ersten Teilnahmejahr für einzelne Maßnahmen eine Mindestteilnahmegröße im ersten Teilnahmejahr vorgeschrieben ist. Diese Bedingung muss jedenfalls auch erfüllt werden, um eine gültige Maßnahmenverpflichtung zu begründen. Ab dem zweiten Teilnahmejahr ist bei einzelnen Maßnahmen die Mindestteilnahmebedingung des ersten Teilnahmejahres zwar nicht mehr erforderlich, die jährlichen Förderungsvoraussetzungen dieser Maßnahmen sind jedoch zu erfüllen. D.h. die Förderungsvoraussetzungen sind ab dem zweiten Teilnahmejahr im Falle von Flächen- oder Tierverringerungen auf den am Betrieb verbliebenen Flächen und Tieren jedenfalls weiterhin einzuhalten.

Hierzu ein Beispiel zur Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“:

Ein Betrieb bewirtschaftet 2,00 ha Acker zum Stichtag 1. Oktober 2016 und nimmt an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ mit Herbstantrag 2016 für das Antragsjahr 2017 teil. Auf Grund einer Ackerflächenweitergabe im Herbst bewirtschaftet der betroffene Betrieb zum Stichtag 1. Oktober 2017 nur mehr 0,50 ha Ackerfläche. Im Herbst 2017 und in den Folgejahren ist die 10 % Mindestbegrünung auf den verbliebenen 0,50 ha Ackerfläche jedenfalls durchzuführen und zu beantragen.

4.8 DEFINITIONEN

4.8.1 FLÄCHEN

Folgende in Österreich liegende Flächen können ins ÖPUL 2015 einbezogen werden:

- Ackerland
- Dauergrünland bzw. Dauerweideland
- Dauer-/Spezialkulturen
- Almfutterflächen

Förderfähige Flächen müssen zumindest gemäß den festgelegten Kriterien und Mindesttätigkeiten laut der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie gemäß der nationalen Direktzahlungsverordnung 2015 und der nationalen Horizontalen GAP-Verordnung genutzt werden. Zudem sind auf den förderfähigen Flächen die in der ÖPUL 2015-Sonderrichtlinie bei den einzelnen Maßnahmen festgelegten gesonderten Bewirtschaftungskriterien einzuhalten.

Neben den oben genannten förderfähigen Flächen können darüber hinaus die nachfolgend angeführten Flächen prämienfähig ins ÖPUL 2015 einbezogen werden, wenn diese als

- Flächen im geschützten Anbau auf Topf- oder Substratkultur (Gewächshaus oder andere feste oder bewegliche Abdeckung) in der Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ oder als
 - 20-jährige Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen (K20) mit der Nutzungsart „20-jährige Stilllegung“ oder als
 - Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen
- bewirtschaftet werden.

Flächen, die als GLÖZ- und CC-Landschaftselemente gemäß der nationalen Horizontalen GAP-Verordnung ausgewiesen sind, sind nicht Teil der ÖPUL-relevanten Flächen und werden auch nicht für die ÖPUL-Prämienberechnung in Bezug auf die Landschaftselemente (LSE) angerechnet.

Ackerflächen (Nutzungsart „A“):

Ackerflächen sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht.

Als **Kultur** gilt die botanische Art einer Pflanze. Mischkulturen werden jener Kultur zugerechnet, die dem Hauptteil der Mischung entspricht.

Im Sinne des ÖPUL 2015 gelten als **Getreide**:

- Dinkel, Durum, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen

Nicht als Getreide im Sinne des ÖPUL 2015 gelten unter anderem:

- Amaranth, Buchweizen, Einkorn, Emmer, Hirse, Kanariensaat, Quinoa, Sorghum und Sudangras

Als **Ackerfutterkulturen** im Sinne des ÖPUL 2015 gelten:

- Energiegras, Futtergräser, Wechselwiese, Klee gras, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter

Als **erosionsgefährdete Kulturen** im Sinne des ÖPUL 2015 gelten Kulturen, die auf Grund ihrer Kulturartenführung bzw. auf Grund großer Reihenabstände von Bodenabtrag durch Wassererosion gefährdet sind (z.B. Mais, Zuckerrüben, Kartoffel, Soja, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Hirse, Gemüse und ähnliche Feldfrüchte etc.). Sämtliche prämienfähigen, „erosionsgefährdeten Kulturen“ sind im Maßnahmen erläuterungsblatt „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)“ auf www.ama.at aufgelistet. Nicht als erosionsgefährdet gelten jedenfalls Getreide, Gräser und Futterleguminosen.

Als **Feldgemüse** im Sinne des ÖPUL 2015 gelten:

- Gemüsekulturen gemäß Anhang I der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 sowie Zuckermais, Ölkürbis, Speisekürbis, Linsen und Kichererbsen.

Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart Grünland „G“ oder „D“):

Das sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

Je nach Nutzung des Grünlands gelten folgende Definitionen:

- **Bergmähder** sind extensive Mähflächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze, wobei diese Flächen über der Seehöhe der Heimbetriebsstätte liegen müssen und in der Regel nicht unmittelbar an Heimbetriebsflächen des gleichen Betriebes angrenzen. Der überwiegende Teil der Schlagfläche muss über 1.200 m Seehöhe liegen. Auf diesen Flächen haben mindestens alle zwei Jahre eine einmalige vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen.
- Als **Dauerweide** werden Flächen bezeichnet, auf denen in der Vegetationsperiode vollflächige Beweidungen sowie eine Pflege der Weidefläche durch Mahd des nicht abgeweideten Bewuchses zu erfolgen haben. Ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche ist nicht erforderlich. Bei der Dauerweide kann es sich sowohl um eine intensive Portionsweide (mehrere Weidegänge) als auch um eine Standweide (die Tiere sind ständig auf der gesamten Fläche) handeln. Wenn bei entsprechender Weideintensität

bzw. Abweidung des Aufwuchses keine Weidereste verbleiben, kann der Pflegeschnitt auch entfallen oder sich auf das Schwenden aufkommender Gehölze beschränken.

- **Einmähdige Wiesen** sind Flächen, auf denen einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen haben.
- Die **Hutweide** ist ein minderertragsfähiges, beweidetes Dauergrünland (in der Regel ohne Pflegeschnitt), auf dem eine maschinelle Futtergewinnung bzw. Pflege auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist oder nicht durchgeführt wird. Auf diesen Flächen hat mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Beweidung zu erfolgen.
- **Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen** sind Flächen, auf denen zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen haben oder auf denen einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr zu erfolgen haben. Ein punktueller Pflegeschnitt zählt dabei nicht als Nutzung.
- **Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen** sind Flächen, auf denen mindestens dreimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen haben oder auf denen mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und mindestens einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr zu erfolgen haben oder auf denen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und mindestens zweimal eine vollflächige Beweidung (oder intensive Standweide, die zumindest einer zweimaligen Beweidung entspricht) im Wirtschaftsjahr zu erfolgen haben.
- **Streuobstflächen** sind Flächen, auf denen Hoch- oder Mittelstammbäume von Obstarten stehen, die extensiv bewirtschaftet werden. Die Bäume können in Gruppen oder Reihen stehen, gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein.
- Bei **Streuwiesen** handelt es sich um extensives, minderertragsfähiges Grünland, dessen Aufwuchs in der Regel nur zur Einstreu genutzt werden kann. Auf diesen müssen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche erfolgen.

Weidenutzungen nach dem 15. September des jeweiligen Jahres zählen nicht als Nutzung im Sinne der Angabe für die jährliche Nutzungszahl bei Mähweiden (gemähte und beweidete Dauergrünlandflächen).

Dauerkulturen/Spezialkulturen (Nutzungsart Spezialkultur „S“, Wein „WI“ bzw. „WT“):

Das sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen (außer Grünland), die auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen, Niederwald mit Kurzumtrieb und Dauerkulturflächen zur Bodengesundung (auch wenn gerodet).

Je nach Nutzung gelten folgende Definitionen:

- **Reb- und Baumschulen** sind Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Gehölzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar Rebschulen für Unterlagen, Obst- und Beerengehölze, Ziergehölze, gewerbliche Forstbaumschulen ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs, Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z.B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.
- **Weinflächen** sind Flächen, die mit Rebkulturen bestanden sind und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen (z.B. Junganlagen, Ertragsanlagen, Schnittweingärten ohne Traubenproduktion) und vorübergehend nicht bewirtschaftete Weinflächen (sonstige Weinflächen) und Flächen, die der Bodengesundung dienen.
- **Weinterrassen** (Nutzungsart „WT“) sind terrassierte Flächen, die auf der Berg- und Talseite von Steinmauern, Böschungen oder Erdmauern begrenzt sind und auf Feldstücken liegen, welche eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 25 % aufweisen.
- **Obstflächen** müssen nach einem regelmäßigen System angelegt sein (maximaler Reihenabstand 10 m, ausgenommen Kulturen bei denen ein größerer Reihenabstand Standard ist wie z.B. Walnussanlagen) und so gepflegt werden, dass sie der Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen.

Als **Obst** im ÖPUL 2015 gelten folgende Kulturen:

Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pfirsich, Nektarine, Pflaume, Zwetschke, Walnuss, Edelkastanie, Schlehe, Mispel, Johannis-, Stachel-, Him- und Brombeeren sowie deren Kreuzungen, Heidel- und Preiselbeere, Sanddorn, Kiwi, Eberesche, Aronia und deren verwandte Züchtungen, Holunder, Haselnuss sowie andere Schalenfrüchte und Kornelkirsche.

- **Hopfen**
- **Energieholzflächen** sind schnellwüchsige Forstgehölze im Kurzumtrieb.

Die angeführten Dauer-/Spezialkulturen können neben der eigentlichen Kultur ein Vorgewende von maximal 10 m beinhalten.

Almfutterflächen (Nutzungsart „L“):

Almfutterflächen sind beweidete mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen Alm. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze) vorhanden sein.

Flächen im geschützten Anbau auf Topf- oder Substratkultur (Nutzungsart „GA“):

Flächen im geschützten Anbau sind Flächen in befestigten Gewächshäusern mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigte Folientunnel, in denen die Pflanzen in Substrat oder Topfkulturen kultiviert werden. Flächen im geschützten Anbau in natürlichem Boden gelten als Acker im Sinne des ÖPUL 2015 (Nutzungsart „A“).

20-jährige Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen:

20-jährige Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen sind Stilllegungen, die im Rahmen von langjährigen Bewirtschaftungsverträgen zum Zwecke einer naturschutzfachlichen Entwicklung der Flächen extensiv genutzt oder stillgelegt sind. Wenn es sich auf Grund der bestehenden Auflagen nicht mehr um landwirtschaftlich genutzte oder gepflegte Flächen handelt, sind derartige Flächen mit der Schlagnutzung „20-jährige Stilllegung“ zu beantragen.

Sonstige Flächen:

Sonstige Flächen sind Flächen, auf denen zwischenzeitlich (maximal drei Jahre) keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, da diese vorübergehend anderweitig (z.B. als Holzlagerplatz, Mistlager, Abstellfläche etc.) genutzt werden.

Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (Nutzungsart „PF“):

Bei naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen (PF-Flächen) handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die auf Grund natürlicher Gegebenheiten, wie zum Beispiel

Nässe oder Magerkeit, oder auf Grund länger ausgebliebener Nutzung nur zu einem geringen Anteil mit Futterpflanzen bestanden sind. Eine landwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Futterpflanzen ist aber erwünscht und widerspricht unter bestimmten Auflagen nicht den naturschutzfachlichen Zielsetzungen. PF-Flächen müssen entweder in Anhang N der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 aufgezählte Lebensraumtypen sein oder Habitats für Tierarten gemäß Anhang I und für Zugvögel gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG, sowie für Arten des Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, die der Flächentypbeschreibung entsprechen. Um förderfähig sein zu können, müssen PF-Flächen von den Naturschutzabteilungen der Länder vorausgewählt und in das Referenzsystem der AMA als eigene Flächenkategorie aufgenommen werden. Wenn landwirtschaftliche Nutzflächen und PF-Flächen direkt aneinandergrenzen, müssen die Flächenabgrenzungen für die Bewirtschaftung und die Kontrolle optisch klar ersichtlich sein, z.B. durch Zäune, Pflöcke oder natürliche Elemente wie Bäume.

4.8.2 TIERHALTER, NICHT-TIERHALTER

Tierhalter:

Als Tierhalter im ÖPUL 2015 gilt ein Betrieb mit einem Viehbesatz von mindestens 0,50 RGVE/ha Futterfläche (Summe Grünland- und Ackerfutterflächen), sofern nicht eine andere Berechnungsbasis bei den Maßnahmen vorgesehen ist (z.B. bei der Maßnahme „Silageverzicht“).

Nicht-Tierhalter:

Als Nicht-Tierhalter im ÖPUL 2015 gilt ein Betrieb mit einem Viehbesatz kleiner 0,50 RGVE/ha Futterfläche (Summe Grünland- und Ackerfutterflächen), sofern nicht eine andere Berechnungsbasis bei den Maßnahmen vorgesehen ist (z.B. bei der Maßnahme „Silageverzicht“).

Die GVE- und RGVE-Werte im ÖPUL 2015 sind im Kapitel 7/Anhang C dieses Merkblatts aufgelistet. Der Tierbestand im Jahresverlauf wird bei Rindern aus dem Durchschnittsbestand bezogen auf die Stichtage zum Monatsersten und zum 15. Juli errechnet. Bei allen anderen Tierkategorien wird der Tierbestand entweder aus den Angaben der Tierliste des Mehrfachantrages-Flächen zum Stichtag 1. April oder im Falle eines beantragten Durchschnittsbestandes aus der Durchschnittstierliste errechnet.

4.9 FÖRDERFÄHIGKEIT DER FLÄCHEN

Die beantragten Flächen müssen aktiv für die landwirtschaftliche Produktion und die Nutzung der Produktion bewirtschaftet werden, um förderfähig zu sein. Es sind die entsprechenden Mindestbewirtschaftungskriterien einzuhalten. Nachfolgend angeführte Flächen sind im ÖPUL 2015 ausnahmsweise förderfähig:

- „Biodiversitätsflächen“ im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“
- stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ oder weitergeführte 20-jährige Stilllegungen
- Flächen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit (Bodengesundungsflächen) im Rahmen der Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“
- stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahmen „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ und „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“
- naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen

4.9.1 FÜR FOLGENDE FLÄCHEN ERFOLGT KEINE ÖPUL 2015-PRÄMIENGEWÄHRUNG

- Flächen, die nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet, sondern z.B. nur gehäckselt oder gepflegt werden (Grünbrache und Grünlandbrache) oder deren Aufwuchs nicht genutzt wird (z.B. keine Aberntung, Vernichtung des Aufwuchses).
- Energieholzflächen, Reb- und Baumschulflächen (diese zählen jedoch zur ÖPUL-LN)
- Flächen, auf denen die Mindestbewirtschaftungskriterien nicht erfüllt werden
- Folgende Flächen, die vorübergehend nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden:
 - sonstige Ackerflächen
 - sonstige Grünlandflächen
 - sonstige Hutweideflächen
 - sonstige Weinflächen
 - sonstige Spezialkulturflächen
 - sonstige Flächen im geschützten Anbau
- Flächen, die im Mehrfachantrag-Flächen nicht für die jeweiligen Maßnahmen beantragt werden oder falsch identifiziert sind.

- Flächen in Nationalparks (ausgenommen in der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ und in der Maßnahme „Natura 2000 – Landwirtschaft“ oder wenn keine relevanten Bewirtschaftungsauflagen auf den Nationalparkflächen festgelegt sind).

4.10 AUSNAHME VON DER GRÜNLANDWERDUNG VON ACKERFLÄCHEN

Sollten nachfolgend angeführte Ackerflächen in den jeweiligen ÖPUL-Maßnahmen mehr als fünf Jahre stillgelegt oder nicht Teil der Fruchtfolge sein (z.B. Wiesennutzung auf Acker im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“), bleibt der Ackerstatus bei diesen Flächen trotzdem erhalten und diese werden während der laufenden ÖPUL 2015-Verpflichtung nicht zu Dauergrünland:

- „Biodiversitätsflächen“ (Code DIV) im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“
- Flächen im Rahmen der Maßnahmen „Naturschutz“ (Code WF), „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ (Code ENP) und weitergeführte 20-jährige Stilllegungen (Code K20)
- Bodengesundungsflächen (Code BG) im Rahmen der Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“
- Flächen im Rahmen der Maßnahmen „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ (Code AG) und „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ (Code OG, ZOG)

4.11 MINDESTBEWIRTSCHAFTUNGSKRITERIEN

Einzelne ÖPUL-Maßnahmen können eigens definierte Bewirtschaftungsauflagen für bestimmte Flächen vorsehen. Unabhängig davon gelten generell nachfolgende Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung geförderter Flächen, sofern dies nicht durch außergewöhnliche Umwelteinflüsse (Hagel, Frost, Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Dürre, etc.) verunmöglicht wird:

- Auf Ackerflächen und Flächen im geschützten Anbau:
 - ordnungsgemäßer Anbau
 - jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs
 - Ernten und Verbringen des Erntegutes
- Auf Grünlandflächen und Ackerfutterflächen:
 - jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder
 - jährliche vollflächige Beweidung
- Auf Bergmähdern:
 - mindestens alle zwei Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes
- Auf Obstflächen, Hopfenflächen, Weinflächen (Dauer-/Spezialkulturen):

- ordnungsgemäßes Auspflanzen und jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs sowie Ernten und Verbringen des Erntegutes
- Auf Bodengesundungsflächen:
 - gepflegte (mindestens einmal pro Jahr gehäckselte) Gründecke

4.12 VERPFLICHTUNGSZEITRAUM (VERTRAGSZEITRAUM)

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die einbezogenen Flächen für mindestens folgende Zeiträume gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften bzw. die förderrelevanten Tiere in diesem Zeitraum zu halten sowie alle sonstigen Förderungsvoraussetzungen für diese Zeiträume zu erfüllen:

Beginn des Verpflichtungszeitraumes	Verpflichtungsdauer (Vertragsdauer)
01.01.2015	6 Jahre (bis einschließlich 31.12.2020)
01.01.2016	5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2020)
01.01.2017	5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2021)

Der Verpflichtungszeitraum von bereits am Betrieb bestehenden Verpflichtungen kann durch eine neuerliche Beantragung mit Herbstantrag 2016 nicht bis 2021 verlängert werden.

Die jährliche Verpflichtungsdauer erstreckt sich mit Ausnahme der Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ und der Winterbegrünung bei Hopfen und Wein (Variante A) im Rahmen der Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ über das Kalenderjahr (1. Jänner – 31. Dezember).

Für die Maßnahmen „Natura 2000 – Landwirtschaft“, „Tierschutz – Weide“, „Tierschutz – Stallhaltung“ sowie „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ gilt grundsätzlich ein Verpflichtungszeitraum von einem Kalenderjahr (1. Jänner – 31. Dezember).

4.13 MAßNAHMENWECHSEL IM VERPFLICHTUNGSZEITRAUM

Es besteht die Möglichkeit, während des Verpflichtungszeitraumes bis spätestens einschließlich dem Förderjahr 2019 mit Herbstantrag des jeweiligen Vorjahres (Herbstantrag 2018) eine beantragte Maßnahme in andere höherwertige Maßnahmen für die Restlaufzeit (= ohne Veränderung der Verpflichtungsdauer) umzuwandeln. Dadurch entsteht keine Rückzahlungsverpflichtung für die ursprüngliche Maßnahme. Die Verpflichtungen aus der höherwertigen Maßnahme sind für die restliche Laufzeit der

ursprünglich eingegangenen Verpflichtungsdauer einzuhalten. Die höherwertigen Maßnahmen, in die rückzahlungsfrei gewechselt werden kann, sind im Kapitel 7/Anhang A dieses Merkblatts aufgelistet.

Ein beantragter Maßnahmenwechsel kann spätestens bis zum 31. Dezember desselben Jahres rückgängig gemacht werden. In diesem Fall bleibt die ursprüngliche Verpflichtung unverändert bestehen.

Die höherwertige Maßnahme darf keinesfalls nach dem 31. Dezember desselben Jahres abgemeldet/storniert werden. Wird die höherwertige Maßnahme erst nach Verpflichtungsbeginn (1. Jänner) storniert/abgemeldet, endet nicht nur die Verpflichtung der höherwertigen Maßnahme, sondern auch die Verpflichtung der Vorgängermaßnahme, sodass dann ebenso an der Vorgängermaßnahme nicht mehr prämienfähig teilgenommen werden kann. Darüber hinaus müssen die für die Vorgängermaßnahme bereits erhaltenen Prämien zurückgezahlt werden, da der Verpflichtungszeitraum durch diese Vorgangsweise abgebrochen wurde.

4.14 EINHALTUNG VON VERPFLICHTUNGEN

Mit einer Verpflichtung belegte Flächen des ersten Verpflichtungsjahres sowie alle darauffolgenden Flächenzugänge sind bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes gemäß den Förderungsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen zu bewirtschaften.

Bei Nichteinhaltung des Verpflichtungszeitraumes sind sämtliche im Verpflichtungszeitraum für die betroffenen Flächen und Tiere bereits gewährten Förderungsbeträge zurückzuerstatten.

Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

Änderung von Flächen:

Die mit einer Verpflichtung belegten Flächen in den nachfolgend angeführten Maßnahmen sind an die jährlich für diese Maßnahme verfügbare Fläche gebunden und können daher jährlich unterschiedlich sein:

- Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide
- Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau
- Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)

- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
- Alpung und Behirtung
- Ackerfutterflächen im Rahmen der Maßnahme „Silageverzicht“
- Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen
- Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen

Änderung von Tieren:

Bei folgender Maßnahme ist die Verpflichtung an die im jeweiligen Teilnahmejahr gehaltenen Tiere gebunden:

- Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen

Jährliche Abgangstoleranz:

Die Verringerung von mit einer Verpflichtung belegten Flächen ohne Übertragung an eine andere Person ist im folgenden Ausmaß zulässig:

- jährlich bis zu 5 %,
- jedoch höchstens 5,00 ha pro Jahr,
- in jedem Fall jedoch (= unabhängig von der %-Obergrenze) 0,50 ha pro Jahr

Als Bezugsbasis für die Berechnung der 5 % gilt das Ausmaß der mit der Verpflichtung belegten Fläche des Vorjahres. Bei Überschreitung dieser Grenzen besteht für betroffene Flächen eine Rückzahlungsverpflichtung bis Verpflichtungsbeginn.

Bei Verlust der Verfügungsgewalt auf einzelnen Flächen oder für den gesamten Betrieb kann die Verpflichtung ohne Rückzahlung auslaufen.

Folgende Änderung der Nutzung ist zulässig:

- Umwandlung von Ackerflächen, Dauer-/Spezialkulturflächen in Grünlandflächen.
- Umwandlung von Grünlandflächen in Almfutterflächen und Teilnahme im Rahmen der Maßnahme „Alpung und Behirtung“.
- Bei Weinflächen, Obstflächen oder Hopfenflächen ist im Rahmen folgender Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum ein einmaliger Wechsel der Flächen durch Rodung der ursprünglichen Fläche und Neuauspflanzung an anderer Stelle in zumindest gleichem Umfang zulässig:
 - Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen
 - Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen
 - Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen

Der Wechsel der Flächen hat in der nächstmöglichen Vegetationsperiode zu erfolgen.

4.15 VERLUST DER VERFÜGUNGSGEWALT

Wird ein Teil oder die Gesamtheit der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person (Nachfolgebewirtschafter) vom Förderungswerber (Vorbewirtschafter) übernommen und fortgeführt werden. Der Nachfolgebewirtschafter tritt in diesem Fall dem mit dem Vorbewirtschafter abgeschlossenen Förderungsvertrag bei und Vor- und Nachfolgebewirtschafter haften solidarisch für die Erfüllung des Förderungsvertrags. Wird die Verpflichtung nicht übernommen, hat dies für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum keine Rückzahlung zur Folge.

Wird der Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person (Nachfolgebewirtschafter) vom Förderungswerber (Vorbewirtschafter) übernommen und fortgeführt werden. Der Nachfolgebewirtschafter tritt in diesem Fall dem mit dem Vorbewirtschafter abgeschlossenen Förderungsvertrag bei und Vor- und Nachfolgebewirtschafter haften solidarisch für die Erfüllung des Förderungsvertrags. Wird die Verpflichtung nicht übernommen und der ursprüngliche Betrieb aufgegeben, hat dies für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum keine Rückzahlung zur Folge. Im Falle eines Bewirtschafterwechsels auf dem Betrieb ist die Verpflichtung jedenfalls weiterzuführen.

4.16 AUßERGEWÖHNLICHE BZW. FLÄCHENVERÄNDERNDE UMSTÄNDE

Höhere Gewalt bzw. besondere Umstände:

Die AMA kann Fälle Höherer Gewalt oder besondere Umstände anerkennen. Ein diesbezügliches Merkblatt steht im Internet unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/Oepul/Formulare-Merkblaetter zur Verfügung. Fälle Höherer Gewalt oder besondere Umstände müssen jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Förderungswerber hierzu in der Lage ist, an die AMA mit entsprechenden Nachweisen schriftlich gemeldet werden. Als Höhere Gewalt können unter anderem folgende Gründe anerkannt werden:

- Tod des Betriebsinhabers
- Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers
- Schwere Naturkatastrophen, die den landwirtschaftlichen Betrieb erheblich in Mitleidenschaft ziehen
- Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden

- Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestandes des Betriebsinhabers

Natürliche Umstände bei Tierbeständen:

Die AMA kann den Tod eines Tieres durch Krankheit oder infolge eines Unfalls, für den der Antragsteller nicht verantwortlich gemacht werden kann, anerkennen. Die Auswirkungen auf den Tierbestand des Antragstellers führen in diesem Fall zu keinen Kürzungen. Eine Anerkennung ist nur möglich, sofern die Meldung an die AMA innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Feststellung der Reduktion der Anzahl der Tiere erfolgt ist und die erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden.

Dauerhafte flächenverändernde oder bewirtschaftungsverändernde Umstände:

Bei dauerhaft flächenverändernden oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (veterinärbehördliche Anordnungen, verpflichtende phytosanitäre Maßnahmen wie Rodung wegen Feuerbrand, verordnete Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung) und welche die Einhaltung der Verpflichtungen dauerhaft unmöglich machen, kann die AMA die Verpflichtung auf den betroffenen Flächen vorzeitig beenden und von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrags-Flächen oder spätestens mit der Sachverhaltserhebung zur Verpflichtungsüberprüfung erfolgt.

Vorübergehende flächenverändernde oder bewirtschaftungsverändernde Umstände:

Bei vorübergehend flächenverändernden oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (z.B. Grundstückszusammenlegungsverfahren, von der Agrarbezirksbehörde begleiteter freiwilliger Nutzungstausch oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, vorübergehende Flächennutzung im öffentlichen Interesse, Zerstörung der Fläche durch Hochwasser oder Mure und Nichtnutzung über ein ganzes Jahr vor Wiederinstandsetzung, verordnete phytosanitäre Maßnahmen, verordnete Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung) und welche die Einhaltung der Verpflichtungen vorübergehend unmöglich machen oder die Lage der Flächen verändern, kann die AMA von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die

verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrags-Flächen oder der dafür sonst vorgesehenen Meldung erfolgt.

Im Jahr der Nichteinhaltung wird grundsätzlich keine Prämie gewährt. Abweichend davon ist eine weitere Förderungsgewährung im jeweiligen Jahr dann möglich, wenn alle Bedingungen auf den geänderten Flächen (z.B. neu zugeteilte Flächen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren) eingehalten werden.

Spezielle Festlegungen:

In Ergänzung zu den Regelungen hinsichtlich flächenverändernder oder bewirtschaftungsverändernder Umstände, wonach der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (insbesondere, wenn zu befürchten ist, dass sich Schadorganismen in Gefahr drohender Weise vermehren) können vom BMNT mit allgemeiner Wirkung (Erlass) spezielle Festlegungen getroffen werden.

Genehmigte Versuchsflächen:

Bei Nichteinhaltung von Förderungsvoraussetzungen im Rahmen von vom BMNT genehmigten Versuchen für wissenschaftliche Zwecke sind alle betroffenen Flächen im Rahmen des Mehrfachantrages-Flächen mit gesonderter Codierung zu beantragen. Für diese Flächen werden im laufenden Jahr keine Prämien gewährt.

Hinweis:

Alle vom BMNT genehmigten Versuchsflächen im Rahmen des ÖPUL 2015 sind im Mehrfachantrag-Flächen in der Feldstückliste mit dem Code „VF“ (Versuchsfläche) zu kennzeichnen.

4.17 PRÄMIENFÄHIGER FLÄCHENZUGANG WÄHREND DES VERPFLICHTUNGSZEITRAUMES

Als Flächenzugang gelten Flächen, die im vorhergehenden Antragsjahr nicht mit der gleichen Verpflichtung belegt waren.

Bei den Maßnahmen

- Biologische Wirtschaftsweise
- Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb
- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
- Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen
- Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen
- Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen
- Silageverzicht – Grünland
- Bewirtschaftung von Bergmähwiesen
- Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen
- Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen
- Naturschutz
- Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen
- Ergebnisorientierter Naturschutzplan

sind die Flächenzugänge im Verpflichtungszeitraum im folgenden Ausmaß förderbar:

Jahr des Flächenzuganges	Ausmaß der Förderbarkeit
2016 und 2017	zur Gänze
in den Folgejahren	im Ausmaß von insgesamt 50 % auf Basis des Antragsjahres 2017, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5,00 ha in jedem Fall zulässig ist
ab 2020	nicht prämienfähig

Wenn die hinzugekommenen Flächen bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang.

4.18 MAßNAHMENÜBERNAHME

Mit einer Verpflichtung belegte Flächen können nach dem Termin für die Einreichung des Herbstantrages, jedoch spätestens bis zum Ende der Nachreichfrist des Mehrfachantrages-Flächen im jeweiligen Antragsjahr (spätestens am 9. Juni bzw. bei der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ bis zum Ende der Frist für die Einreichung der Almauftriebsliste am 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres) von einem anderen Bewirtschafter für die Restlaufzeit übernommen werden, wenn dies nicht zu einer Ausweitung der Verpflichtung auf andere Flächen um mehr als 50 % der übernommenen Fläche führt. Der Antrag auf „ÖPUL 2015 Maßnahmenübernahme“ ist ausschließlich online unter www.eama.at einzureichen. Mittels Nachreichen des vorhergehenden Herbstantrages oder Einreichung einer Korrektur zum vorhergehenden Herbstantrag

müssen die übernommenen Maßnahmen hinzugefügt werden. Weiters ist der Korrektur das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular „ÖPUL 2015 Maßnahmenübernahme“ durch Hochladen beizufügen. Die Beurteilung und Genehmigung der Maßnahmenübernahme erfolgt durch die AMA.

Hinweis:

Das für jedes Antragsjahr aktualisierte Formblatt „ÖPUL 2015 Maßnahmenübernahme“ wird seitens der AMA bereits vor Einreichung des jeweiligen Mehrfachantrages-Flächen im Internet unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/Oepul/Formulare-Merkblaetter zur Verfügung gestellt. Dort finden Sie auch eine Anleitung zum Ausfüllen des Formblattes sowie zur korrekten Beantragung. Der Antrag muss innerhalb der oben angeführten Fristen in der AMA online über www.eama.at eingereicht werden. Bei Versäumnis der angeführten Fristen ist eine Maßnahmenübernahme im betreffenden Antragsjahr nicht möglich und führt zur Nichtauszahlung der übernommenen Maßnahmen.

4.19 MAßNAHMENAUSSTIEG

Ein Ausstieg aus gültigen ÖPUL 2015-Maßnahmen muss der AMA online unter www.eama.at bekannt gegeben werden. Der Ausstieg ist im Herbstantrag, wo die betroffene Maßnahme erstmalig beantragt wurde, vorzunehmen. Grundsätzlich kann die Maßnahmenabmeldung bis zum Zeitpunkt der Durchführung oder Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle oder bis zur Mitteilung des Ergebnisses einer Verwaltungskontrolle durchgeführt werden.

Hinweis:

Die Online-Abmeldung im jeweiligen Herbstantrag führt nach Absenden zur Beendigung der jeweiligen laufenden Verpflichtung und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Nach einem Ausstieg aus einer Maßnahme ist ein Wiedereinstieg in die betroffene Maßnahme – ausgenommen davon sind einjährige ÖPUL-Maßnahmen – nicht mehr möglich. Bei Ausstiegen aus mehrjährigen Maßnahmen werden die im Verpflichtungszeitraum gewährten Prämien für die betroffenen Maßnahmen rückgefordert.

4.20 ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG

Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt. Die Höhe der Förderung je Fördereinheit und Maßnahme kann dem Kapitel 6 (Prämiensätze im ÖPUL 2015) entnommen werden.

4.20.1 FÖRDEROBERGRENZEN

Im ÖPUL 2015 gelten folgende Förderobergrenzen pro Hektar:

Fläche		EUR/ha
Acker	bei Teilnahme an „Naturschutz“ oder „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“	700
	in allen anderen Fällen	600
Grünland	bei Teilnahme an „Naturschutz“ oder „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“	900
	bei Teilnahme an „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“	800
	in allen anderen Fällen	600
Dauerkulturen		1.400
Flächen im geschützten Anbau	bei Teilnahme an „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“	2.000

Im Falle einer Teilnahme an „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ beträgt die Prämienobergrenze 900 Euro/ha.

Im Falle einer Förderung von „Naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen“ beträgt die Prämienobergrenze 450 Euro/ha.

Die Prämienobergrenze bei den Maßnahmen „Natura 2000 – Landwirtschaft“ und „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ beträgt 270 Euro/ha und kann zusätzlich zu den Werten laut obiger Tabelle gewährt werden.

4.20.2 MODULATION

Das Prämienausmaß aller Maßnahmen wird in Abhängigkeit zur gesamten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) des Betriebes reduziert („moduliert“). Die Prämie wird in Abhängigkeit zur Betriebsgröße folgendermaßen gewährt:

Ausmaß der LN	% der Prämie
bis zum 100. ha	100,00 %
über dem 100. ha bis zum 300. ha	90,00 %
über dem 300. ha bis zum 1.000 ha	85,00 %
über dem 1.000 ha	75,00 %

Almfutterflächen in der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ werden getrennt betrachtet, unterliegen jedoch ebenfalls dem oben angeführten Modulationsschema.

4.20.3 MAßNAHMENKOMBINATIONEN

Kombinationen:

Die Fälle, in denen es zulässig ist, hinsichtlich einer Fördereinheit (Fläche, Tiere) oder des ganzen Betriebes an mehreren Maßnahmen teilzunehmen und Prämien dafür zu erhalten, sind in der Kombinationstabelle des ÖPUL 2015 (siehe Kapitel 7) zusammengefasst. Die in jener Tabelle dargestellten Kombinationen beziehen sich auf die Kumulation von Prämien auf der einzelnen Fläche. Unbeschadet davon kann auch eine betriebliche Teilnahme an mehreren, nicht auf der Einzelfläche kombinierbaren Maßnahmen erfolgen.

Abgrenzung zu nationalen Bestimmungen:

Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand (z.B. Naturschutz) gefördert, ist dieselbe Leistung im ÖPUL 2015 nicht förderbar. Ebenso ist eine Abgeltung von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zulässig (ausgenommen Zahlungen im Rahmen der Maßnahmen „Natura 2000 – Landwirtschaft“ und „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“).

4.20.4 ABGRENZUNG ZU IM RAHMEN DER GREENING-ZAHLUNG ANGELEGTE „ÖKOLOGISCHEN VORRANGFLÄCHEN“

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur für Betriebe, die nicht an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ teilnehmen:

Werden ÖPUL-Flächen gleichzeitig als „Ökologische Vorrangflächen“ zur Erfüllung der Bestimmungen für die Greening-Zahlung im Rahmen der Direktzahlungen beantragt, so erfolgt auf diesen Flächen keine ÖPUL-Prämiengewährung.

Dies betrifft insbesondere folgende Flächen:

- Flächen mit angelegten Begrünungsmischungen im Rahmen der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (Varianten 1 bis 5)
- Flächen im Rahmen der Maßnahme „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“
- Flächen im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“

- Flächen im Rahmen der Maßnahme „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“

Hinweis:

Flächen, die im Rahmen der Direktzahlungen als „Ökologische Vorrangflächen“ angerechnet werden sollen, sind im Mehrfachantrag-Flächen in der Feldstücksliste mit dem Code „OVFPV“ zu kennzeichnen. Zwischenfruchtbegrünungsvarianten, die im Rahmen der Direktzahlungen als „Ökologische Vorrangflächen“ angerechnet werden sollen, müssen in der Feldstücksliste die ergänzende Bezeichnung „Greening“ aufweisen.

4.21 ÜBERPRÜFUNGSKLAUSEL NACH ART. 48 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013

Bei Änderungen des verbindlichen Rechtsrahmens (z.B. wesentliche Verschärfung der Unionsvorgaben für die Biologische Landwirtschaft), die eine Änderung von Verpflichtungen oder der Prämienhöhe laut Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 erfordern, steht es dem Förderungswerber frei, die Zustimmung zu der dadurch erforderlichen Vertragsanpassung nicht zu erteilen. In diesem Fall endet der ursprüngliche Vertrag, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden.

4.22 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT UND DIE WICHTIGSTEN UNTERLAGEN

Nachstehend die wichtigsten Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen mit den jeweiligen Maßnahmen:

Maßnahme	Verpflichtende Aufzeichnungen, Belege, Unterlagen
Biologische Wirtschaftsweise	Schulungsnachweis
	Kontrollvertrag, Zertifikate
	Aufzeichnungen über Ursprung, Art, Menge und Verwendung aller Betriebsmittel
	Aufzeichnungen über Art, Menge und Abnehmer der verkauften Erzeugnisse
	Aufzeichnungen über Arzneimitteleinsatz, Tierarztbestätigungen
	Kontrollvertrag bei mitgenutzten Weideflächen
	Genehmigung der Verwendung von ungebeiztem, konventionellem Saatgut
	Ausnahmegenehmigungen der Lebensmittelbehörde bzw. Kontrollstelle
Umweltgerechte und	Schulungsnachweis

biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	
Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	Betriebliche Aufzeichnungen
Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau	Saatgutrechnungen bei Grünschnittroggen und Wintererbse
Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün	Schlagbezogene Aufzeichnungen
Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	Schlagbezogene Aufzeichnungen
Alpung und Behirtung	Schulungsnachweis in der Option Behirtungszuschlag
Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung Schulungsnachweis Bodenuntersuchungsergebnisse
Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen	Schlagbezogene Aufzeichnung und Bilanzierung Schulungsnachweis Bodenuntersuchungsergebnisse
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogäsmulle	Schlagbezogene Aufzeichnungen über die ausgebrachten Mengen Rechnungen über die Ausbringung, wenn diese durch Dritte erledigt wurde Zusammensetzungsnachweis bei Biogäsmulle
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	Bestätigungen und Meldungen siehe Maßnahme
Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	Sortennachweise für jedes Anbaujahr: Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen, Aufzeichnungen über Nachbau
Naturschutz	Projektbestätigung Bestätigungen, Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen, die in der Projektbestätigung gefordert werden
Tierschutz – Weide	Dokumentation der Weidehaltung
Tierschutz – Stallhaltung	Stallskizze und Belegungsplan
Natura 2000 – Landwirtschaft	Projektbestätigung
Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft	Betriebsbuch gemäß den Vorgaben des Grundwasserschutz-programms Graz bis Bad Radkersburg

Im Rahmen des ÖPUL 2015 verpflichtet sich der Förderungswerber, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre gerechnet ab Ende des Förderungsjahres, jedoch mindestens bis 31. Dezember 2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren. Aufzeichnungen, Bestätigungen, Bestandesverzeichnisse,

Untersuchungsergebnisse, Grundstücksverzeichnis, Hofkarte, Pachtverträge, Skizzen, Einkaufs- und Verkaufsbelege etc. sind wichtige Bestandteile von Vor-Ort-Kontrollen. Darüber hinaus sind erforderliche Belege und Aufzeichnungen für die Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Bescheinigung über Sachkundenachweis und Überprüfung Pflanzenschutzgerät, Führung von Aufzeichnungen über die verwendeten Pflanzenschutzmittel, betriebs- bzw. kulturartenbezogene Aufzeichnungen über die Stickstoffdüngung im Sinne der Vorgaben des Aktionsprogramm Nitrat, Bedarfsbeleg zur Phosphor-Düngung auf Grund Bodenuntersuchung) aufzubewahren und im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen.

5 DIE MAßNAHMEN DES ÖPUL 2015

5.1 BIOLOGISCHE WIRTSCHAFTSWEISE

Die Förderungsvoraussetzungen sind auf der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche (ohne Almen) und in der Nutztierhaltung (ausgenommen Pferde und Eigenbedarfstiere gemäß der unten angeführten Definition der Sonderbestimmungen) einzuhalten.

Förderungsvoraussetzungen:

- Anerkennung als Biobetrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) gemäß EU-Verordnung 834/2007 und Vertrag mit einer Bio-Kontrollstelle spätestens ab 1. Jänner des 1. Jahres des Verpflichtungszeitraumes. Ein Wechsel der Kontrollstelle (der Kontrollverträge) hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zwischen den zwei Verträgen zu erfolgen.
- Einhaltung der Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung und der ergänzenden nationalen Vorschriften (Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A8) betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf).
- Erhaltung des Grünlandausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:
Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß. Über den Verpflichtungszeitraum können bis zu 5 % des Referenzflächenausmaßes in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen

oder geschützter Anbau umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1,00 ha und maximal 3,00 ha. Flächenzu- und abgänge werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.

- Weiterbildung:
Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens bis 31. Dezember 2018, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von fünf Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person in Anspruch zu nehmen. Die Inhalte des Kurses müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Einhaltung der in der ÖPUL-Sonderrichtlinie geforderten Auflagen stehen (z.B. Grundsätze des Biologischen Landbaus, Kreislaufwirtschaft, Bodenfruchtbarkeit, Düngemanagement, Biodiversität, Ackerbau, Grünlandwirtschaft, artgerechte Tierhaltung). Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln. Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.
- Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit flächigen und punktförmigen LSE gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 (das sind Feldgehölze/Baum-/Gebüschgruppen, Hecken/Ufergehölze, Raine/Böschungen/Trockensteinmauern bzw. Bäume/Büsche inkl. Streuobstwiesen und Baumreihen), die in der Verfügungsgewalt des Förderungswerbers stehen. Die Vorgaben des Anhangs E sind im Kapitel 7 (Wichtige Anhänge des ÖPUL 2015) dargestellt.

Ergänzend zum Anhang E gilt Folgendes:

Betroffen sind auf oder max. 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche, in der Verfügungsgewalt des Förderungswerbers stehende, sowie im Referenzflächenlayer gemäß der nationalen Horizontalen GAP-Verordnung erfasste bzw. zu erfassende flächige und punktförmige LSE. LSE in Hausgärten, auf Freizeitflächen und auf öffentlichem Gut können nicht förderfähig berücksichtigt werden. Förderfähig sind nur LSE, die nicht als CC-Elemente gemäß § 15 der nationalen Horizontalen GAP-Verordnung ausgewiesen sind. Punktförmige LSE werden mit 100 m² Fläche angerechnet. LSE auf Hutweiden und Almen sind von der Erhaltungsverpflichtung ausgenommen und werden für die Prämienberechnung nicht berücksichtigt.

Hinweis:

LSE können nur beantragt werden, wenn sie den vorgegebenen Digitalisierungskriterien (Breite, Länge, Größe) entsprechen. Auf unserer Homepage unter [www.ama.at/Fachliche-Informationen/Mehrfachantrag-Flaechen/Digitalisierung-von-Landschaftselementen-\(LSE\)](http://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Mehrfachantrag-Flaechen/Digitalisierung-von-Landschaftselementen-(LSE)) stehen Informationen und Hilfestellungen zur genauen Vorgangsweise bei der Digitalisierung bzw. Beantragung von LSE zur Verfügung.

Beantragung von Ersatz- und Neupflanzungen:

Ersatzpflanzungen mit einem Kronendurchmesser kleiner 2 m können für im Verpflichtungszeitraum entfernte Bäume angegeben werden. Neupflanzungen dürfen immer erst ab mindestens 2 m Kronendurchmesser beantragt werden. Für Ersatz- sowie Neupflanzungen ist ein RAA-Online erforderlich.

RAA-Online:

Die LSE-Referenzflächenwartung obliegt der AMA. Einlangende RAA-Online werden laufend beurteilt und eingearbeitet.

- Für **Bodengesundungsflächen am Acker** gelten folgende Regelungen:
 - Mindestbewirtschaftungskriterium: gepflegte (mindestens einmal pro Jahr gehäckselte oder gemähte) Gründecke
 - Anlage einer Begrünung bis spätestens 15. Mai
 - Flächenumbruch frühestens ab 15. August des zweiten Jahres (nach zweimaliger aufeinanderfolgender Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen)
 - Flächenrotation spätestens im zweiten Jahr nach dem Anlegungsjahr (nach dreimaliger aufeinanderfolgender Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen)
 - Verzicht auf Nutzung (Beweidung oder Verbringung des Mähgutes von der Fläche sowie Drusch/Körner- bzw. Samenernte nicht erlaubt)
 - Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Bodengesundungsfläche
 - Bodengesundungsflächen im Rahmen der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ unterliegen nicht der Grünlandwerdung
 - Bodengesundungsflächen können nicht für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ anerkannt werden, da Zwischenfrüchte aktiv anzulegen sind und anschließend eine Hauptkultur angebaut werden muss
 - Bodengesundungsflächen > 25 % der Ackerfläche und Bodengesundungsflächen auf Dauer-/Spezialkulturen sind nicht förderfähig

Hinweis:

Bodengesundungsflächen sind im Mehrfachttrag-Flächen in der Feldstücksliste mit der Nutzung „Grünbrache“ zu beantragen und mit dem Code „BG“ zu kennzeichnen.

- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

• Optional: Biobienenhaltung

Die Haltung der Bienen und die Bienenstöcke müssen den Regeln der EU-Verordnung 834/2007 entsprechen und der Kontrolle einer Bio-Kontrollstelle unterliegen. Max. förderbar sind 1.000 Bienenstöcke pro Betrieb und Jahr.

Hinweis:

Bei Teilnahme an der Option „Biobienenhaltung“ ist im Mehrfachttrag-Flächen unter „MFA-Angaben“ die Anzahl der bio-kontrollierten Bienenstöcke einzutragen.

• Optional: Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen

- Anlage auf Ackerflächen bis spätestens am 15. Mai des Kalenderjahres.
- Umbruch nach der Ernte erlaubt, frühestens jedoch am 1. Juli; wenn auf Grund außergewöhnlicher Umstände keine Ernte erfolgt, dann ist Umbruch, Pflegemahd oder Häckseln frühestens am 1. August erlaubt.
- Als Blühkultur und Heil- und Gewürzpflanzen anrechenbar sind: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Brennnessel, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Koriander, Kornblume, Kümmel, Kreuzkümmel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Linsen, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Neslia (Finkensame), Nachtkerze, Oregano, Ringelblume, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden. Alle prämienfähigen Kulturen und sämtliche prämienfähige „autochthone“ Wildpflanzen, die zur Saatgutproduktion angelegt werden, sind unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/Oepul/Listen zu finden. Andere Kulturen können nicht prämienfähig angerechnet werden.

Hinweis:

Die in die Option „Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen“ eingebrachten Schläge sind im Mehrfachantrag-Flächen in der Feldstücksliste mit dem Code „BHG“ zu kennzeichnen. Bei Beantragung von „Heilpflanzen“, „Gewürzpflanzen“ und „Sonstige Ackerkulturen“ mit dem Code „BHG“ ist im Zusatztext die genaue Kultur einzutragen.

- **Optional: Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen**

Die Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen müssen gemäß den Bestimmungen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ angelegt werden, jedoch ohne die Mindestflächenvorgaben.

Die Vorgaben für Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen und deren Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen sind im nächsten Abschnitt unter 5.2 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) beschrieben.

- **Sonderbestimmungen** bei Haltung von nicht zertifizierten Tieren für den Eigenbedarf:

Gleichzeitig dürfen ausschließlich Schweine und Hühner mit folgenden Mengenbeschränkungen gehalten werden:

- Max. 2 Schweine
- Max. 10 Hühner. Andere Nutztiere (Rinder, Schafe, usw.) fallen nicht unter die Eigenbedarfsregelung.

Die Sonderbestimmung für Eigenbedarfstiere besagt lediglich, dass kein Auslauf gewährt werden muss, wenn keine Möglichkeit dafür besteht. Es müssen trotzdem jedenfalls 21 Tiergerechtheitsindex-Punkte (TGI-Punkte) erreicht und alle anderen Bestimmungen der Bio-Verordnung hinsichtlich Fütterung, Tierarzneimittel etc. eingehalten werden.

- **Sonderbestimmungen** für konventionelle Pferde:

Konventionelle Pferde dürfen am Betrieb unter folgenden Bedingungen gehalten werden: Konventionelle Pferde sind für den maximalen Düngeanfall zu berücksichtigen, jedoch für die Einstufung als Tierhalter nicht zu berücksichtigen. Eine Haltung von konventionellen und biologischen Equiden (Pferde, Pony, Esel und Kreuzungen) auf einem Betrieb ist nicht möglich.

Hinweis:

Bei konventioneller Pferdehaltung am Biobetrieb ist im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben die „Konventionelle Pferdehaltung“ anzukreuzen.

- Ein konventioneller Teilbetrieb ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den biologisch und den konventionell bewirtschafteten Teil.
 - Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen („Grünland und Ackerland“, „Obst- und Hopfenbau“, „Weinbau“) auf dem biologisch und auf dem konventionell bewirtschafteten Teil.
 - Getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln usw.) auf dem jeweiligen Betriebsteil.
 - Kommt ein anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) während des Verpflichtungszeitraums hinzu, muss der hierdurch neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der Verordnung 834/2007 einhalten.

Hinweis:

Wenn an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ teilgenommen wird, sind alle biologisch bewirtschafteten Schläge im Mehrfachantrag-Flächen in der Feldstückliste mit dem Code „BIO“ zu kennzeichnen.

5.2 UMWELTGERECHTE UND BIODIVERSITÄTSFÖRDERNDE BEWIRTSCHAFTUNG (UBB)

Es muss mit allen Acker-, Grünland-, Wein- und Spezialkulturflächen des Betriebes teilgenommen werden.

Die Maßnahme gilt als äquivalente Maßnahme zu den Bestimmungen für die Greening-Zahlung der 1. Säule (Direktzahlungen). Das heißt, durch die Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen für die Greening-Zahlung in den Bereichen Anbaudiversifizierung (nur im Förderjahr 2015) und Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen) als erfüllt.

Förderungsvoraussetzungen:

- Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit flächigen und punktförmigen LSE gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 (das sind Feldgehölze/Baum-/Gebüschgruppen, Hecken/Ufergehölze, Raine/Böschungen/Trockensteinmauern bzw.

Bäume/Büsche inkl. Streuobstwiesen und Baumreihen), die in der Verfügungsgewalt des Förderungswerbers stehen. Die Vorgaben des Anhangs E sind im Kapitel 7 (Wichtige Anhänge des ÖPUL 2015) dargestellt. Ergänzend zum Anhang E gilt Folgendes:

Betroffen sind auf oder max. 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche, in der Verfügungsgewalt des Förderungswerbers stehende sowie im Referenzflächenlayer gemäß der nationalen Horizontalen GAP-Verordnung erfasste bzw. zu erfassende flächige und punktförmige LSE. LSE in Hausgärten, auf Freizeitflächen und auf öffentlichem Gut können nicht förderfähig berücksichtigt werden. Förderfähig sind nur LSE, die nicht als CC-Elemente gemäß § 15 der nationalen Horizontalen GAP-Verordnung ausgewiesen sind. Punktförmige LSE werden mit 100 m² Fläche angerechnet. LSE auf Hutweiden und Almen sind von der Erhaltungsverpflichtung ausgenommen und werden für die Prämienberechnung nicht berücksichtigt.

Hinweis:

LSE können nur beantragt werden, wenn sie den vorgegebenen Digitalisierungskriterien (Breite, Länge, Größe) entsprechen. Auf unserer Homepage unter [www.ama.at/Fachliche-Informationen/Mehrfachantrag-Flaechen/Digitalisierung-von-Landschaftselementen-\(LSE\)](http://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Mehrfachantrag-Flaechen/Digitalisierung-von-Landschaftselementen-(LSE)) stehen Informationen und Hilfestellungen zur genauen Vorgangsweise bei der Digitalisierung bzw. Beantragung von LSE zur Verfügung.

Beantragung von Ersatz- und Neupflanzungen:

Ersatzpflanzungen mit einem Kronendurchmesser kleiner 2 m können für im Verpflichtungszeitraum entfernte Bäume angegeben werden. Neupflanzungen dürfen immer erst ab mindestens 2 m Kronendurchmesser beantragt werden. Für Ersatz- sowie Neupflanzungen ist ein RAA-Online erforderlich.

RAA-Online:

Die LSE-Referenzflächenwartung obliegt der AMA. Einlangende RAA-Online werden laufend beurteilt und eingearbeitet.

- Erhaltung des Grünlandausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:
Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß. Über den Verpflichtungszeitraum können bis zu 5 % des Referenzflächenausmaßes in Acker-,

Dauer-/Spezialkulturen oder geschützter Anbau umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1,00 ha und maximal 3,00 ha. Flächenzu- und abgänge werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.

- Fruchtfolgeauflagen auf Ackerflächen:
 - Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5,00 ha einnimmt, sind auf einer Fläche von zumindest 25 % der Ackerfläche andere Kulturen als Getreide und Mais anzulegen und keine Kultur darf mehr als 66 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).
 - Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 30,00 ha einnimmt, sind zusätzlich zu den Vorgaben der 25 % und 66 % mindestens drei verschiedene Kulturen anzulegen (ausgenommen der Anteil der Ackerfutterfläche an der Gesamtackerfläche des Betriebes ist größer als 66 %), wobei Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen (Code DIV) bei der Vorgabe „mindestens drei verschiedene Kulturen“ nicht als eigene Kultur zählen.
- Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünlandflächen:
 - Ab einer Summe von 2,00 ha aus Acker- und gemähter Grünlandfläche (ohne Bergmähder) sind auf zumindest 5 % der Summe aus Acker- und gemähter Grünlandfläche (ohne Bergmähder) des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen.
 - Ab einer Ackerfläche von 15,00 ha sind die Biodiversitätsflächen so anzulegen, dass auf zumindest 5 % der Ackerflächen Biodiversitätsflächen sind.
 - Nicht anrechenbar als Biodiversitätsflächen sind Flächen, die im Rahmen anderer ÖPUL-Maßnahmen angelegt werden, ausgenommen es handelt sich um Ackerstilllegungen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ und „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ oder um Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktverzögerung aus der Maßnahme „Naturschutz“.

Für **Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen** gelten folgende Regelungen:

- Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mindestens vier insektenblütigen Mischungspartnern oder Belassen bestehender Ackerstilllegungen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ und „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“.
- Die Neuansaat oder Einsaat hat bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen. Ein Umbruch ist frühestens ab 15. September des zweiten Jahres erlaubt.
- Mahd oder Häckseln ist mindestens einmal, jedoch maximal zweimal im Jahr erlaubt. Auf 50 % der Biodiversitätsflächen ist dies frühestens am 1. August, auf den anderen 50

% ohne zeitliche Einschränkungen zulässig. Die Verbringung des Mähgutes ist erlaubt. Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt.

- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 1. Jänner des Jahres der ersten Angabe des Schlages der Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag-Flächen bis zum Umbruch oder anderweitigen Deklaration der Flächen.
- Die Beseitigung von geförderten Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.

Ausgenommen von den oben angeführten Regelungen sind Ackerstilllegungen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ und „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“.

Hinweis:

Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen müssen im Mehrfachantrag-Flächen in der Feldstücksliste mit dem Code „DIV“ gekennzeichnet werden, um angerechnet werden zu können. Handelt es sich dabei um gehäckselte Ackerflächen, so sind diese mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“ und mit dem Code „DIV“ zu beantragen. Handelt es sich dabei um gemähte Ackerflächen, wo das Mähgut verbracht wird, so sind diese mit der Schlagnutzungsart „Klee“ oder „Sonstiges Feldfutter“ und mit dem Code „DIV“ zu beantragen. Werden Ackerstilllegungen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ und „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ für Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen herangezogen (dafür kommen die Naturschutz-Auflagenkürzel SA, SB, SC und KA in Frage), so müssen diese zusätzlich mit dem Code „DIV“ in der Feldstücksliste gekennzeichnet werden.

Festlegungen hinsichtlich der Anrechnung von Altbrachen als Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:

- Als Altbrachen gelten Flächen, die gemäß Mehrfachantrag-Flächen 2014 als Blühflächen, GLÖZ A oder Bodengesundungsflächen bewirtschaftet und beantragt wurden. Ackerfutterflächen wie z.B. Klee gras fallen nicht unter die Altbracheregelung.
- Bei bestehenden Altbrachen gibt es drei Optionen:
 - Altbrachen unter 0,20 ha können ohne weitere Tätigkeit im Mehrfachantrag-Flächen als Biodiversitätsfläche auf Ackerflächen beantragt werden.
 - Ab einer Schlaggröße von 0,20 ha müssen ein Umbruch und eine Neuansaat auf zumindest 15 % des jeweiligen Altbrache-Schlages mit vier insektenblütigen Mischungspartnern bis spätestens zum 15. Mai erfolgen. Die Breite derartiger Neuansaat muss mindestens 2,50 Meter betragen. Als Umbruch gilt auch die Bodenbearbeitung mittels Fräse oder Kreiselegge. Eine Schlitzsaat/Übersaat ist bei

dieser gewählten Option nicht zulässig. Der Umbruch kann im Herbst mit einer darauffolgenden Ansaat im Frühjahr mit vier insektenblütigen Mischungspartnern zur Ausnutzung der Frostgare durchgeführt werden. Als Umbruch im Herbst ist ein Umbruch ab 15. September zu verstehen. Es gilt der 15. Mai des Folgejahres als spätestster Einsaattermin. Dies gilt unabhängig davon, wann der Einstieg in die Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ erfolgt ist. Die Vorgangsweise ist nur bei Dauerbrachen, die grundsätzlich bis 2020 bestehen bleiben sollen, sinnvoll.

- Ab einer Schlaggröße von 0,20 ha muss eine vollflächige Schlitz- oder Streifensaat mit vier insektenblütigen Mischungspartnern bis spätestens 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres erfolgen. Die Samenkörner sind mit entsprechenden Geräten in den Boden einzubringen. Eine reine Übersaat mit z.B. einem Kleinsamenstreuer ist nicht zulässig. Bereits erfolgte Einsaaten sind frühestens ab Herbst des Vorjahres anrechenbar. Die vorgenommenen Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren (insbesondere Saatgutnachweis) und eine Bestandsänderung muss erkennbar sein. Diese Vorgangsweise ist nur bei Dauerbrachen, die grundsätzlich bis 2020 bestehen bleiben sollen, sinnvoll.
- Ausgelaufene K20-Ackerstilllegungen müssen im Folgejahr nicht verpflichtend als Acker-Biodiversitätsfläche weitergeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Projektbestätigung mit Ende des ersten oder zweiten Jahres der Angabe als K20-Acker-Biodiversitätsfläche endet. Wird allerdings eine solche Fläche nach Auslaufen der K20-Projektbestätigung im Folgejahr als Acker-Biodiversitätsfläche weitergeführt, gelten für diese Flächen die Bestimmungen der definierten Optionen für Altbrachen. Demnach kann dann die Anlage von mindestens vier insektenblütigen Mischungspartnern lediglich für Altbrachen unter 0,20 ha unterbleiben.
- Grundsätzlich gelten sonst die gleichen Bestimmungen wie für andere Biodiversitätsflächen am Acker (z.B. Mischungspartner, Verbot von Pflanzenschutzmitteln, spätestster Saattermin und Pflege).

Festlegung bezüglich der mechanischen Beseitigung von geförderten Acker-Biodiversitätsflächen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln:

- Unter mechanischer Beseitigung ist der Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge oder Messerwalze zu verstehen. Danach oder auch im gleichen Zuge kann die Anlage einer Folgekultur erfolgen. Bei Direktsaat-, Mulchsaat- und Strip-Till-Verfahren gilt die Einsaat einer Folgekultur gleichzeitig als zulässige Beseitigung der Biodiversitätsfläche. Wurde die Biodiversitätsfläche durch

oben erwähnte Methoden beseitigt, kann der Einsatz von zugelassenen Herbiziden erfolgen. Erfolgt keine mechanische Beseitigung der geförderten Biodiversitätsfläche, so ist ein Herbizideinsatz erst nach der Anlage der Folgekultur zulässig.

Für **Biodiversitätsflächen auf gemähten Grünlandflächen** (ohne Bergmäher) gelten folgende Regelungen:

- Die erste Mahd ist frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen erlaubt oder es handelt sich um eine einmähdige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens darf ab dem 1. Juni gemäht werden und jedenfalls ist eine Mahd ab dem 1. Juli zulässig. Eine Beweidung vor der ersten Mahd ist nicht erlaubt.
- Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
- Kein Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln.
- Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung (die erste Nutzung muss immer eine Mahd sein).
- Die Biodiversitätsfläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum am gleichen Standort zu belassen; wird die Biodiversitätsfläche weitergegeben oder die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben, so kann als Ersatz ausnahmsweise auf einer anderen, am Betrieb verbleibenden Fläche eine Biodiversitätsfläche angelegt werden.

Ausgenommen von den oben angeführten Regelungen sind Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktverzögerung aus der Maßnahme „Naturschutz“, die als Biodiversitätsflächen herangezogen werden.

Hinweis:

Biodiversitätsflächen auf gemähten Grünlandflächen müssen im Mehrfachantrag-Flächen in der Feldstückliste mit dem Code „DIV“ gekennzeichnet werden, um als Biodiversitätsflächen angerechnet werden zu können. Biodiversitätsflächen auf gemähten Grünlandflächen sind je nach Nutzungshäufigkeit mit der Schlagnutzungsart „Streuwiese“, „Einmähdige Wiese“, „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“, „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“ und dem Code „DIV“ zu beantragen.

Grünlandflächen, welche nur gehäckselt werden (Grünlandbrache), können nicht als Biodiversitätsflächen angerechnet werden. Werden gemähte Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktverzögerung aus der Maßnahme „Naturschutz“ als Biodiversitätsflächen herangezogen (dafür kommen die in der Projektbestätigung

ausgewiesenen Auflagenkürzel GL01-GL32 und GN01-GN02 in Frage), so müssen diese zusätzlich mit Code „DIV“ in der Feldstücksliste gekennzeichnet werden.

Festlegungen hinsichtlich der Weitergabe oder der Verringerung der Ausgangsfläche von Acker-Biodiversitätsflächen und Grünland-Biodiversitätsflächen:

- Im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ müssen Biodiversitätsflächen am Acker zumindest zwei Jahre und im Grünland über den gesamten Verpflichtungszeitraum auf der gleichen Stelle verbleiben. Diese Verpflichtung bezieht sich auf den Betrieb und die notwendige Mindestfläche.

Dazu folgende Beispiele:

Beispiel 1: Betrieb A hat 30 ha Ackerfläche und legt drei Biodiversitätsflächen zu 0,40 ha, 0,55 ha und 0,60 ha an. Im zweiten Jahr verliert er das Feldstück (Pachtfläche im Ausmaß von 2 ha), auf dem die 0,40 ha große Biodiversitätsfläche liegt. Im zweiten Jahr hat er 28 ha (also mindestens 1,40 ha Biodiversitätsfläche erforderlich). Die 0,55 ha und 0,60 ha großen Biodiversitätsflächen müssen lagegenau weitergeführt werden und es müssen zusätzlich zumindest 0,35 ha neu angelegt werden. Auch wenn die 0,40 ha vom neuen Bewirtschafter nicht als Biodiversitätsfläche weitergeführt werden, liegt kein Verstoß vor.

Beispiel 2: Betrieb B hat 20 ha Grünland (alles Mähwiesen und Mähweiden) und legt drei Biodiversitätsflächen zu 0,35 ha, 0,50 ha und 0,20 ha an. Im zweiten Jahr verliert er ein Feldstück (Pachtfläche im Ausmaß von 2 ha, auf welcher sich keine Biodiversitätsfläche befindet). Im zweiten Jahr hat er 18 ha (also mindestens 0,90 ha Biodiversitätsfläche erforderlich). Die bestehenden und weiter notwendigen Biodiversitätsflächen müssen lagegenau weitergeführt werden. Es ist aber z.B. möglich, die ursprünglich 0,50 ha große Biodiversitätsfläche auf 0,40 ha zu verkleinern.

- Weiterbildungsverpflichtung:
Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens bis 31. Dezember 2018, sind, unabhängig von der Vorqualifikation, fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von fünf Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person in Anspruch zu nehmen. Die Inhalte des Kurses müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Einhaltung der in der ÖPUL-Sonderrichtlinie für die Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ geforderten Auflagen stehen. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die

AMA zu übermitteln. Doppelanrechnungen von einem Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- **Optional: Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen**
 - Anlage auf Ackerflächen bis spätestens am 15. Mai des Kalenderjahres.
 - Umbruch nach der Ernte erlaubt, frühestens jedoch am 1. Juli; wenn auf Grund außergewöhnlicher Umstände keine Ernte erfolgt, dann ist Umbruch, Pflegemahd oder Häckseln frühestens am 1. August erlaubt.
 - Als Blühkultur und Heil- und Gewürzpflanzen anrechenbar sind: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Brennessel, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Koriander, Kornblume, Kümmel, Kreuzkümmel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Linsen, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Neslia (Finkensame), Nachtkerze, Oregano, Ringelblume, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden. Alle prämienfähigen Kulturen und sämtliche prämienfähige „autochthone“ Wildpflanzen, die zur Saatgutproduktion angelegt werden, sind unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/Oepul/Listen zu finden. Andere Kulturen können nicht prämienfähig angerechnet werden.

Hinweis:

Die in die Option „Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen“ eingebrachten Schläge sind im Mehrfachantrag-Flächen in der Feldstücksliste mit dem Code „BHG“ zu kennzeichnen. Bei Beantragung von „Heilpflanzen“, „Gewürzpflanzen“ und „Sonstige Ackerkulturen“ mit dem Code „BHG“ ist im Zusatztext die genaue Kultur einzutragen.

5.3 EINSCHRÄNKUNG ERTRAGSSTEIGERNDER BETRIEBSMITTEL

Es muss mit allen Acker-, Grünland-, Wein- und Spezialkulturflächen des Betriebes teilgenommen werden.

Förderungsvoraussetzungen:

- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die gemäß EU-Verordnung 834/2007 zugelassen sind, sowie die Beizung von Saatgut und die Einzelpflanzenbehandlung.
- Verzicht auf die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen Acker-, Grünland-, Wein- und Spezialkulturflächen des Betriebes. Zulässig sind jene stickstoffhaltigen Düngemittel, die gemäß EU-Verordnung 834/2007 zugelassen sind.
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Für **Bodengesundungsflächen am Acker** gelten folgende Regelungen:
 - Mindestbewirtschaftungskriterium: gepflegte (mindestens einmal pro Jahr gehäckselte oder gemähte) Gründecke
 - Anlage einer Begrünung bis spätestens 15. Mai
 - Flächenumbruch frühestens ab 15. August des zweiten Jahres (nach zweimaliger aufeinanderfolgender Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen)
 - Flächenrotation spätestens im zweiten Jahr nach dem Anlegungsjahr (nach dreimaliger aufeinanderfolgender Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen)
 - Verzicht auf Nutzung (Beweidung oder Verbringung des Mähgutes von der Fläche sowie Drusch/Körner- bzw. Samenernte nicht erlaubt)
 - Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Bodengesundungsfläche
 - Bodengesundungsflächen im Rahmen der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ unterliegen nicht der Grünlandwerdung
 - Bodengesundungsflächen können nicht für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ anerkannt werden, da Zwischenfrüchte aktiv anzulegen sind und anschließend eine Hauptkultur angebaut werden muss

- Bodengesundungsflächen > 25 % der Ackerfläche und Bodengesundungsflächen auf Dauer-/Spezialkulturen sind nicht förderfähig

Hinweis:

Bodengesundungsflächen sind im Mehrfachantrag-Flächen in der Feldstücksliste mit der Nutzung „Grünbrache“ zu beantragen und mit dem Code „BG“ zu kennzeichnen.

5.4 VERZICHT AUF FUNGIZIDE UND WACHSTUMSREGULATOREN

Förderungsvoraussetzungen:

- Die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist auf folgenden Kulturen verpflichtend:
Dinkel, Durum, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen.
- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“.
- Bewirtschaftung von mindestens 3,00 ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden und Wachstumsregulatoren. Zulässig sind jene Mittel, die gemäß EU-Verordnung 834/2007 zugelassen sind, sowie die Beizung von Saatgut.
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

5.5 ANBAU SELTENER LANDWIRTSCHAFTLICHER KULTURPFLANZEN

Förderungsvoraussetzungen:

- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.
- Sortenreiner Anbau von Kulturpflanzen gemäß Sortenliste laut Anhang F der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 (siehe Kapitel 7/Anhang F).

- Beantragung der Fläche und namentliche Bezeichnung der Sorte in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen.
- Dokumentation von Sorte und Saatgutmenge durch Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen oder andere geeignete Unterlagen wie z.B. Aufzeichnungen über Nachbau. Die Dokumentation ist am Betrieb aufzubewahren und für Vor-Ort-Kontrollen verfügbar zu halten.
- Mindestanbaufläche 0,10 ha seltene landwirtschaftliche Kulturen pro Jahr.

Hinweis zur Höhe der Förderung:

- Die Prämie wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt.
- Die Prämie wird in Summe (alle Sorten) für maximal 20 % der Ackerfläche, jedoch jedenfalls für 10 ha gewährt.
- Bei mehrjährigen Kulturen kann die Prämie nur einmal gewährt werden (im Jahr der ersten Nutzung). Die Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt (z.B. bei Doppelnutzungen).

Hinweis:

Die in die Maßnahme „Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen“ eingebrachten Schläge sind im Mehrfachantrag-Flächen in der Feldstücksliste mit dem Code „SLK“ zu kennzeichnen und neben der Kultur ist auch die angebaute Sorte anzugeben.

5.6 ERHALTUNG GEFÄHRDETER NUTZTIERRASSEN

Förderungsvoraussetzungen:

- Zucht und Haltung von Tieren der gefährdeten und hochgefährdeten Nutztierassen gemäß Rassenliste laut Anhang G der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 (siehe Kapitel 7/Anhang G).
- Jährliche Beantragung der förderbaren Tiere im Mehrfachantrag-Flächen (bei Rindern werden die förderbaren Tiere aus der Rinderdatenbank ermittelt). Der Stichtag ist – sofern nicht anders festgelegt – grundsätzlich der 1. April des Antragsjahres. Tiere zur Nachbesetzung (Reservetiere) sind Tiere, die alle Förderungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Nachbesetzung erfüllen.

- Mindestteilnahme pro Jahr: 1 förderbares Tier.
- Die Bestätigung über die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des vom BMNT anerkannten Generhaltungsprogramms mit den beantragten förderbaren Tieren durch die verantwortliche Zuchtorganisation bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres.
- Haltedauer: mindestens vom 1. April bis zum 31. Dezember des jeweiligen Förderungsjahres. Dabei sind folgende Meldungen an die AMA zu beachten:
 - Weitergabe zwecks Zuchteinsatz: der vorübergehende Aufenthalt von Zuchttieren auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke ist für maximal sechs Monate, sowie der vorübergehende Zuchteinsatz auf einem landwirtschaftlichen Betrieb für maximal drei Monate zulässig; vor der vorübergehenden Weitergabe von Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen hat eine formlose Meldung (Meldung Zuchteinsatz) an die AMA zu erfolgen. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt von Tieren auf einer Zuchtstation (inkl. Leistungsprüfung), auf einer Tierzucht-Veranstaltung (z.B. Tierschau) oder Sport-Veranstaltung (z.B. Reitveranstaltung oder Reitkurs) im Ausmaß von maximal zehn Tagen kann die Meldepflicht entfallen, sofern dies belegt werden kann. Bei Rindern ist die Weitergabe von weiblichen und männlichen Zuchttieren nach dem 30. September zwecks Zuchteinsatz auf einem landwirtschaftlichen Betrieb bis mindestens 31. Dezember (Abgleich mit der Rinderdatenbank) zulässig. Davon umfasst ist auch die Weitergabe von Rindern nach dem 30. September an andere Betriebe, sofern die Tiere nicht vor dem 1. Jänner des Folgejahres geschlachtet werden.
 - Abgang: Ein Abgang von beantragten Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen während der Haltedauer ist innerhalb von zehn Arbeitstagen online mittels einer Korrektur zum Mehrfachantrag-Flächen an die AMA zu melden.
 - Nachbesetzung: Tiere zur Nachbesetzung sind Tiere, die zum Zeitpunkt der Nachbesetzung alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Die Nachbesetzung von Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse hat innerhalb von fünf Wochen ab Abgang zu erfolgen, und ist online mittels einer Korrektur zum Mehrfachantrag-Flächen an die AMA innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Nachbesetzung zu melden. Bei Nachbesetzung nach dem 1. Juli des jeweiligen Förderungsjahres wird die Prämie für das beantragte Tier gewährt. Erfolgt die Nachbesetzung vor dem 1. Juli des jeweiligen Förderungsjahres, so wird die Prämie für das förderbare Tier laut Nachbesetzungsmeldung gewährt.

- Die Meldepflicht entfällt bei unmittelbarer Nachbesetzung nach Abgang und Beantragung als Reservetier und bei Vorliegen gleichinhaltlicher Aufzeichnungen (Bestandsverzeichnis). Bei den nachbesetzten Tieren ist von der verantwortlichen Zuchtorganisation die Eintragung in das Herdebuch, die gesicherte Abstammung und die Einhaltung des Generhaltungsprogramms zu bestätigen.
- Im Falle von Rindern werden alle erforderlichen Meldepflichten durch die Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt.

Definitionen:

Förderbare Tiere sind Zuchttiere entsprechend den Tierzuchtgesetzen der Länder mit folgenden Anforderungen:

- Kuh: bis spätestens am Stichtag einmal gekalbt.
- Stute: bis spätestens am 31. Mai des Antragsjahres einmal gefohlt und weitere Abfohlungen erfolgen zumindest innerhalb von dreieinhalb Jahren nach der letzten Abfohlung
- Mutterschaf: bis spätestens am Stichtag einmal gelammt
- Mutterziege: bis spätestens am Stichtag einmal gekitzt
- Zuchtsau: bis spätestens am Stichtag zumindest einmal reinrassig geferkelt; zumindest jeder zweite Wurf muss reinrassig sein
- Stier, Widder, Bock und Eber: Sind im Rahmen des anerkannten Generhaltungsprogramms zur Zucht zugelassen und haben eine gesicherte Abstammung nachzuweisen. Es muss ein jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Generhaltungsprogramms, ausgenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht erfolgen. Ein Stier muss spätestens am Stichtag zehn Monate alt sein, Widder und Eber müssen spätestens am Stichtag sechs Monate alt sein, ein Bock muss spätestens am Stichtag fünf Monate alt sein.
- Hengst: spätestens am 31. Mai des Antragsjahres zweieinhalb Jahre alt, wenn am 31. Mai älter als fünf Jahre, muss zum 31. Mai des Antragsjahres zumindest ein lebend geborenes Nachkommen im Herdebuch in den letzten zwei Jahren registriert sein
- Hochgefährdete Rassen: Haben im Generhaltungsprogramm umfassende zusätzliche Auflagen einzuhalten, z.B. vorgegebene Anpaarung der verantwortlichen Zuchtorganisationen.

Hinweis:

Im Rahmen der Maßnahme „Seltene Nutztierassen“ werden die prämierten Rinder sowie die erforderlichen Meldepflichten bei Rindern aus den Daten der Rinderdatenbank entnommen. Für alle anderen Tiere (Schweine, Pferde, Schafe und Ziegen) ist die aktive Beantragung in der vorgesehenen Beilage im Mehrfachantrag-Flächen vorzunehmen. Zudem sind bei Schweinen, Pferden, Schafen und Ziegen die oben angeführten Meldepflichten (Abgang und Nachbesetzung) der AMA online über www.eama.at bekannt zu geben.

5.7 BEGRÜNUNG VON ACKERFLÄCHEN – ZWISCHENFRUCHTANBAU

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen (je nach Variante) auf allen beantragten Begrünungsflächen des Betriebes. Als Begrünungen gelten ausschließlich aktiv angelegte Zwischenfrüchte zwischen zwei Hauptkulturen.

Die Beantragung der Varianten hat jährlich im jeweiligen Herbstantrag bis spätestens 15. Oktober zu erfolgen. Die zur Verfügung stehenden Begrünungsvarianten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind frei wählbar.

Die Varianten 1 und 2 müssen zusätzlich im Mehrfachantrag-Flächen vor dem Herbstantrag beantragt werden. Ein rückzahlungsfreier Wechsel von der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ in die höherwertige Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ ist spätestens bis zum Förderjahr 2019 erlaubt. Der Wechsel ist im vorhergehenden Herbstantrag (also letztmalig im Herbst 2018) für das dann darauffolgende Förderjahr bekannt zu geben.

Förderungsvoraussetzungen:

- Im ersten Teilnahmejahr müssen zumindest 2,00 ha Ackerfläche bewirtschaftet werden. Der Stichtag für das Ausmaß der Ackerfläche ist der 1. Oktober.
- Jährlich ist aktiv eine flächendeckende Begrünung mit Zwischenfrüchten von zumindest 10 % der Ackerfläche gemäß der im Herbstantrag beantragten Varianten anzulegen. Der Stichtag für das Ausmaß der Ackerfläche ist der 1. Oktober. Zu beachten ist, dass Ackerflächen, die in die Maßnahmen „Naturschutz“, „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“, „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ oder

„Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ des dem Herbstantrag folgenden Mehrfachantrages-Flächen eingebracht sind, nicht anrechenbar sind.

Beispiel:

Betrieb mit 20,00 ha Acker zum Stichtag 1. Oktober; im darauffolgenden Mehrfachantrag-Flächen zum Stichtag 15. Mai insgesamt 30 ha Ackerfläche, davon 2,00 ha "Naturschutz" auf Acker, 1,00 ha K20-Grünbrache und 0,30 ha Gewässerrandstreifen Acker im Rahmen der Maßnahme "Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen". Die Berechnung der 10 % Mindestbegrünung erfolgt daher auf Basis 16,70 ha Acker (20,00 ha abzüglich Naturschutzfläche Acker, K20-Grünbrache und Gewässerrandstreifen Acker). Im Herbstantrag sind somit mindestens 1,67 ha Ackerfläche mit Zwischenfrüchten nach den Varianten 1 bis 6 zu begrünen. Wenn der Betrieb (sicherheitshalber) 2,00 ha begrünt (10 % von 20 ha zum Stichtag 1. Oktober) ist die 10 % Mindestbegrünung jedenfalls erfüllt.

- Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraums. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen.

Festlegungen bezüglich der mechanischen Beseitigung von Zwischenfrüchten:

Grundsätzlich müssen Zwischenfruchtbegrünungen nach dem vorgeschriebenen Begrünungszeitraum „mechanisch“ beseitigt werden.

Als „mechanische“ Beseitigung ist Folgendes anrechenbar:

- Die Begrünungspflanzen sind vollständig abgefrostet und niedergebrochen.
- Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge oder Messerwalze.
- Einsaat einer Folgekultur mittels Direktsaat-, Mulchsaat- und Strip-Till-Verfahren.
- Die Begrünung wird nach dem Abfrostern oder nach dem vorgeschriebenen Begrünungszeitraum bodennah gehäckselt, anders zerkleinert oder gemäht.
- Walzen der Begrünungspflanzen im gefrorenen Zustand.

Nicht als „mechanische“ Beseitigung anrechenbar:

- Das Striegeln der Begrünung.
- Das Einkürzen der Begrünung im Herbst zur Masseverringering.

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden):

Ist die Begrünung durch oben erwähnte anrechenbare Methoden „mechanisch“ beseitigt, kann nach Auslaufen des Begrünungszeitraumes der Einsatz von Herbiziden erfolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen immer und in allen Fällen erst nach dem Ende des Begrünungszeitraumes eingesetzt werden. Erfolgt keine „mechanische Beseitigung“ der Zwischenfrucht, so ist ein Herbizideinsatz erst nach der Saat der Folgekultur zulässig.

- Verzicht auf Bodenbearbeitung (inkl. Tiefenlockerung) vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen für Strip-Till-Verfahren).
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Zulässige Begrünungskulturen:

- Als Zwischenfrüchte gelten im Begrünungsjahr aktiv angelegte Zwischenkulturen (inklusive Untersaaten), die spätestens im darauffolgenden Frühjahr umgebrochen werden, und auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage der Zwischenfrucht wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden. Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagedatum für die Begrünung.
- Für die Varianten 1, 2, 3, 4 und 5 können Mischungen aus winterharten Begrünungskulturen (z.B. Futtergräser, Klee, Luzerne, ...) und/oder abfrostenden Begrünungskulturen (z.B. Senf, Öllein, Körnererbse, Phacelia, ...) verwendet werden. Bei der Variante 1, die erstmalig im Mehrfachantrag-Flächen 2015 für das Förderjahr 2016 beantragt werden konnte, handelt es sich um eine sogenannte „Bienenmischung“, die sich aus mindestens fünf insektenblütigen Mischungspartnern zusammensetzen muss.

Hinweis:

Eine flächendeckende Begrünung ist durch eine ordnungsgemäße Anlage (Saatbettbereitung, Saatstärke, Saatzeitpunkt, Auswahl entsprechender Begrünungskulturen) sicherzustellen. Bei Mischungspartnern ist je nach Anzahl die Ansaat aus verschiedenen Kulturarten (botanische Art) vorzunehmen. Die Nutzung (Mahd und Abtransport) und Pflege (z.B. Mulchen, Häckseln) der angelegten Begrünung ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Ein Drusch ist nicht erlaubt. Untersaaten können nur in Varianten eingebracht werden, deren Begrünungszeitraum nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur beginnt.

Unzulässige Begrünungskulturen:

- Flächen, die lediglich im guten landwirtschaftlichen Zustand erhalten oder nur gepflegt werden (Grünbrache)
- Ausfall aus vorhergehenden Kulturen
- Getreide und Mais in Reinkultur (ausgenommen Grünschnittroggensorten laut Saatgutgesetz) sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand
- Flächen, die in die Maßnahmen „Naturschutz“, „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“, „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“, „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ oder „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ eingebracht sind
- Hauptkulturen wie z.B. Winterraps, Wechselwiese, ...

Prämiengewährung:

Die Prämiengewährung erfolgt für das gesamte Ausmaß der begrünten Ackerfläche gemäß Herbestantrag. Im Falle einer gleichzeitigen Anrechnung einer ÖPUL-Zwischenfruchtbegrünung als Ökologische Vorrangfläche zur Erfüllung der Bestimmungen für die Greening-Zahlung gemäß den entsprechenden EU-Regelungen wird auf der betroffenen Zwischenfruchtbegrünung keine Prämie im Rahmen der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ bezahlt. Zur Erreichung des Mindestprozentsatzes sind derartige Begrünungen anrechenbar, sofern die festgelegten Bedingungen gemäß den ÖPUL-Begrünungsvarianten eingehalten werden.

Korrekturen zum Begrünungsantrag:

Nach dem 15. Oktober sind keine Variantenänderungen mehr zulässig. Es sind nur mehr Streichungen bzw. Reduzierungen von begrüneten Flächen mittels einer Korrektur zum Herbstantrag möglich.

Folgende Begrünungsvarianten samt deren spezifischen Auflagen stehen zur Auswahl:

Variante	Anlage spätestens am	Frühester Umbruch am	Einzuhaltende Bedingungen
1	31.07.	15.10.	<ul style="list-style-type: none">- Ansaat einer Bienenmischung aus mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern (insektenblütige Pflanzen werden von Insekten bestäubt)- Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche)- Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett
2	31.07.	15.10.	<ul style="list-style-type: none">- Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern- Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst
3	20.08.	15.11.	<ul style="list-style-type: none">- Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern
4	31.08.	15.02.	<ul style="list-style-type: none">- Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern
5	20.09.	01.03.	<ul style="list-style-type: none">- Ansaat aus mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern
6	15.10.	21.03.	<ul style="list-style-type: none">- Verpflichtender Einsatz folgender winterharter Kulturen oder deren Mischungen: Grünschnittroggen laut Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz oder Wintererbsen (inklusive Perko)

Hinweis:

Die Varianten 1 und 2 sind jedenfalls in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen auf den betroffenen Schlägen zu beantragen, um für das darauf folgende Förderjahr prämienefähig berücksichtigt werden zu können. Die Varianten 3 bis 6 können optional im Mehrfachantrag-Flächen vorbeantragt werden. Den endgültigen Auszahlungsantrag für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ – sowie auch für die Maßnahme „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)“ – bildet immer der Herbstantrag, der jährlich bis spätestens 15. Oktober

einzureichen ist. Darin sind sämtliche angelegte Begrünungsvarianten schlagbezogen zu beantragen.

Sind Zwischenfruchtbegrünungsvarianten als Ökologische Vorrangflächen zur Erfüllung von Greeningauflagen im Rahmen der Direktzahlungen vorgesehen (Varianten 1 bis 5 möglich), sind die beantragten Begrünungsvarianten im Mehrfachantrag-Flächen gesondert zu kennzeichnen („Greening“).

5.8 BEGRÜNUNG VON ACKERFLÄCHEN – SYSTEM IMMERGRÜN

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Ackerflächen des Betriebes mit folgenden Definitionen:

- Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte auf Ackerflächen. Flächen ohne angelegte Begrünungskulturen gelten als begrünt, solange die vorgegebenen maximalen Zeiträume eingehalten werden. Bei Untersaaten unterbricht die Ernte der Hauptfrucht nicht den Begrünungszeitraum.
- Als Zwischenfrüchte gelten aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten, auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ein- bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden.
- Ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen zählt nicht als Zwischenfrucht.
- Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung) und Pflege (Häckseln) der Begrünung ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Ein Drusch ist nicht erlaubt.

Förderungsvoraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mindestens 2,00 ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.
- Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres. Dabei sind die nachfolgend angeführten Zeiträume (Zeitfenster) und Voraussetzungen zu beachten. Bei Einhaltung der nachfolgend angeführten maximalen Zeiträume gelten die Flächen trotzdem als begrünt:

- Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht: 30 Tage
 - Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht: 30 Tage
 - Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht: 50 Tage
- Die aktive Anlage von Zwischenfrüchten hat bis spätestens 1. Oktober zu erfolgen und die Mindestanlagedauer von Zwischenfrüchten muss 35 Tage betragen.
- Laufende schlagbezogene Aufzeichnungen über folgende Termine:
 - Ernte Hauptfrucht
 - Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung)
 - Anlage Nachfolge-Hauptfrucht
- Verzicht auf mineralische Stickstoff-Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ansaat bis Umbruch) auf Zwischenfrüchten. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen.

Festlegungen bezüglich der mechanischen Beseitigung von Zwischenfrüchten:

- Grundsätzlich müssen Zwischenfruchtbegrünungen nach dem vorgeschriebenen Begrünungszeitraum „mechanisch“ beseitigt werden.

Als „mechanische“ Beseitigung ist Folgendes anrechenbar:

- Die Begrünungspflanzen sind vollständig abgefrostet und niedergebrochen.
- Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge oder Messerwalze.
- Einsaat einer Folgekultur mittels Direktsaat-, Mulchsaat- und Strip-Till-Verfahren.
- Die Begrünung wird nach dem Abfrostern oder nach dem vorgeschriebenen Begrünungszeitraum bodennah gehäckselt, anders zerkleinert oder gemäht.
- Walzen der Begrünungspflanzen im gefrorenen Zustand.

Nicht als „mechanische“ Beseitigung anrechenbar:

- Das Striegeln der Begrünung.
- Das Einkürzen der Begrünung im Herbst zur Masseverringern.

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden):

Ist die Begrünung durch oben erwähnte anrechenbare Methoden „mechanisch“ beseitigt, kann nach Auslaufen des Begrünungszeitraumes der Einsatz von Herbiziden erfolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen immer und in allen Fällen erst nach dem Ende des Begrünungszeitraumes eingesetzt werden. Erfolgt keine „mechanische Beseitigung“ der Zwischenfrucht, so ist ein Herbizideinsatz erst nach der Saat der Folgekultur zulässig.

- Verzicht auf Bodenbearbeitung in Zwischenfrüchten (ausgenommen für Strip-Till-Verfahren).
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Prämiengewährung:

Die Prämiengewährung erfolgt auf der gesamten Ackerfläche gemäß Mehrfachantrag-Flächen.

Für stillgelegte Flächen (ausgenommen Biodiversitätsflächen im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“) wird keine Prämie gewährt, jedoch sind diese für die Erfüllung der 85 % anrechenbar.

5.9 MULCH- UND DIREKTSaat (INKL. STRIP-TILL)

Förderungsvoraussetzungen:

- Jährliche Mulch- oder Direktsaat oder Saat im Strip-Till-Verfahren im Anschluss an die durchgeführte Begrünung gemäß den Varianten 4, 5 oder 6 zum Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen wie z.B. Zuckerrübe, Mais, Hirse, Soja, Kartoffeln, Kürbis, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Gemüse und ähnliche Feldfrüchte. Getreide zählt nicht zu den erosionsgefährdeten Kulturen und ist daher in der Maßnahme Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till) nicht förderbar.

Hinweis:

Der Auszahlungsantrag für die Maßnahme „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)“ sowie auch für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ bildet der jährlich einzureichende Herbstantrag, wo bei den Begrünungsvarianten 4,

5 und 6 oder Teilflächen der Begrünungsvarianten 4, 5 oder 6 die Mulch- oder Direktsaat (MZ) schlagbezogen zu beantragen ist. Die MZ-Beantragung muss im Herbstantrag jährlich bis spätestens 15. Dezember auf allen Schlägen der im Frühjahr nach den Begrünungsvarianten 4, 5 oder 6 angelegten erosionsgefährdeten Kulturen vorgenommen werden. Wenn im vorhergehenden Mehrfachantrag-Flächen MZ auf einzelnen Schlägen vorbeantragt wurde, muss MZ im Herbstantrag jedenfalls bestätigt werden, um bei der Auszahlung berücksichtigt werden zu können. Es ist empfehlenswert, die MZ-Beantragung im jeweiligen Herbstantrag gemeinsam im Zuge der Beantragung der Begrünungsvarianten für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ bis spätestens 15. Oktober vorzunehmen. Ab dem 16. Dezember sind nur mehr Streichungen bzw. Reduzierungen von MZ-Flächen möglich. Eine Streichung bzw. Reduzierung ist jedenfalls vorzunehmen, wenn auf beantragten MZ-Flächen die angeführten MZ-Förderungsvoraussetzungen (z.B. wendende Bodenbearbeitung) nicht eingehalten werden.

Wenn am Betrieb keine Begrünungsvariante 4, 5 oder 6 oder im Anschluss an die genannten Begrünungsvarianten keine erosionsgefährdete Kultur angelegt wird, muss kein MZ am Betrieb beantragt werden. Eine Übersicht über sämtliche in der Maßnahme „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)“ prämiensfähigen erosionsgefährdeten Kulturen ist im gleichnamigen Maßnahmen erläutereungsblatt unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/Oepul/Formulare-Merkblaetter zu finden.

- Es darf im Frühjahr keine wendende Bodenbearbeitung durchgeführt werden.
- Der Zeitraum zwischen der ersten Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur darf nicht mehr als 4 Wochen betragen.
- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (es müssen im 1. Teilnahmejahr zumindest 2,00 ha Ackerfläche zum Stichtag 1. Oktober bewirtschaftet werden).
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.

Prämiengewährung:

Die MZ-Prämie wird auch auf Flächen gewährt, die als „Ökologische Vorrangfläche“ anrechenbar sind.

5.10 BODENNAHE AUSBRINGUNG FLÜSSIGER WIRTSCHAFTSDÜNGER UND BIOGASGÜLLE

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Acker- und Grünlandflächen des Betriebes.

Als flüssige Wirtschaftsdünger gelten:

- Gülle: Ein Gemisch aus Kot und Harn, das außerdem Wasser sowie Futterreste und Einstreuteile enthalten kann.
- Jauche: Besteht vorwiegend aus Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot- und Streubestandteilen.
- Biogasgülle: Die Vergärung von Ausgangsmaterialien, welche nicht unter das Bundesabfallwirtschaftsgesetz fallen (z.B. pflanzliche Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger, nachwachsende Rohstoffe etc.), ergibt das Endprodukt Biogasgülle.

Förderungsvoraussetzungen:

- Es müssen mind. 50 % des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers (inkl. Biogasgülle) auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes mit Geräten, welche Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor) ausgebracht werden. Bei Ausbringung auf unbewachsenen Boden ist der ausgebrachte Wirtschaftsdünger innerhalb von 24 Stunden nach der Ausbringung einzuarbeiten.
- Die Ausbringung durch nicht im Eigentum des Betriebes befindliche Geräte muss durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
- Über die anfallende und ausgebrachte Art, Menge und Zeitpunkt an flüssigem Wirtschaftsdünger/Biogasgülle und über die gedüngten Flächen sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen. Ebenso ist die Abgabe an/Zukauf von Dritte/n zu dokumentieren.

- Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln.

Prämiengewährung:

Die Prämie wird für maximal 30 m³ flüssigen Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle pro ha düngungswürdiger Acker- und Grünlandfläche gewährt. Die düngungswürdige Fläche berechnet sich aus der Summe der Acker- und Grünlandflächen mit Stickstoff-Bedarf gemäß Aktionsprogramm Nitrat. Leguminosenreinbestände und Flächen mit Düngeverbot sind keine düngungswürdigen Flächen. Die ausgebrachte Menge ist jährlich im Mehrfachantrag-Flächen zu beantragen. Im Mehrfachantrag-Flächen des ersten Teilnahmejahres ist die vom 1. Jänner bis zum 15. Mai ausgebrachte Menge anzugeben, in den Folgejahren die vom 16. Mai des Vorjahres bis zum 15. Mai des Antragsjahres. Im letzten Jahr der Verpflichtung erfolgt die Angabe über die nach dem 15. Mai ausgebrachte Menge flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle im Rahmen eines gesonderten Antrags. Die Modalitäten dafür werden von der AMA zeitgerecht bekannt gegeben.

Hinweis:

Bei Teilnahme an der Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“ ist im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben das Verfahrensprinzip (Injektion oder Schleppschlauch- bzw. Schleppschuhverfahren) und die im entsprechenden Zeitraum ausgebrachte Menge in m³ einzutragen.

5.11 EROSIONSSCHUTZ OBST, WEIN, HOPFEN

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Obst-, Wein- und Hopfenflächen sowie auf dazugehörigen Bodengesundungsflächen des Betriebes.

Als Begrünungskulturen gelten:

- Aktiv angelegte Kulturen oder Belassen von bestehenden Kulturen

- Für Obst und Wein: zumindest eine winterharte Art, im Fall von Mischungen können dazu auch nicht winterharte Mischungspartner verwendet werden
- Für Hopfen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz, Wintererbse lt. Saatgutgesetz oder Winterrübsen (inkl. Perko)

Als Begrünungskulturen gelten nicht:

- Organische Bodenbedeckungen (z.B. Stroh, Grasmulch, Rindenmulch)
- Reine Selbstbegrünungen
- Einsaaten von Getreide (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz) und Mais, sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand (ausgenommen Hafer oder Sommergerste als Deckfrucht zur Etablierung von Dauerbegrünungen im Obst- und Weinbau).

Als Bodengesundungsflächen gelten:

- Aktiv angelegte winterharte, ganzjährige flächendeckende Begrünungen (für Obst und Wein: Zumindest eine winterharte Art, im Fall von Mischungen können dazu auch nicht winterharte Mischungspartner verwendet werden sowie für Hopfen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz, Winterrübsen) oder Belassen von bestehenden Bodengesundungsflächen.
- Verzicht auf Stickstoffdüngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz im Bodengesundungszeitraum auf allen Bodengesundungsflächen.
- Eine Nutzung ist nicht zulässig (keine Beweidung, kein Abtransport des Mähgutes).
- Die Flächen sind mindestens einmal pro Jahr zu häckseln oder zu mähen.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

- Mindestteilnahmefläche 0,50 ha Obst, Wein oder Hopfen im erten Jahr der Verpflichtung.
- Betriebliche Aufzeichnungen über:
 - Betrieb
 - Feldstücksnummer und -bezeichnung
 - Schlaggröße
 - Datum der Rodung bzw. Neuauspflanzung der Dauerkultur

- Datum der Anlage und des Umbruchs der Begrünung oder der Bodengesundung

Die Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.

- Erneuerung der Begrünung:
 - Ganzjährige Begrünung (Obst, Wein Variante B): Die Erneuerung der Begrünung, Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung sowie der Umbruch einer Bodengesundung für eine nachfolgende Neuauspflanzung sind zulässig. Die Neuanlage der Begrünung muss innerhalb von acht Wochen nach Umbruch der Begrünung bzw. nach einer Rodung/Neuauspflanzung der Dauerkultur erfolgen, jedoch spätestens bis zum 1. Oktober. Bei Rodung nach dem 15. September darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 30. April) unbegrünt bleiben.
 - Winterbegrünung (Wein Variante A, Hopfen): Die Erneuerung der Begrünung ist nicht zulässig. Bei Rodung nach dem 15. September darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 30. April) unbegrünt bleiben.
- Die Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist nur dann erlaubt, wenn dadurch die Begrünung nicht zerstört wird (z.B. Untergrund- oder Tiefenlockern).
- Eine Nutzung der Begrünung ist nicht erlaubt (kein Abtransport des Mähgutes, Beweidung ist jedoch zulässig).
- Bodengesundung:
 - Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Stilllegung zur Bodengesundung zulässig.
 - Die Stämme, Reben bzw. Hopfenpflanzen müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein; das Belassen von Gerüsten auf der Bodengesundungsfläche ist erlaubt.
 - Verzicht auf Stickstoffdüngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz im Bodengesundungszeitraum auf allen Bodengesundungsflächen.

Anlage Bodengesundung:

- max. acht Wochen zwischen Rodung und Ansaat der Bodengesundung
- bei Rodung nach dem 15. September Ansaat bis spätestens 30. April des Folgejahres

Umbruch Bodengesundung:

- Der Umbruch einer Bodengesundung für eine nachfolgende Neuauspflanzung ist zulässig.
- Die Neuanlage einer Begrünung muss innerhalb von acht Wochen nach Umbruch der Bodengesundung erfolgen – jedoch spätestens bis zum 1. Oktober

Bei Umbruch nach dem 15. September darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 30. April) unbegrünt bleiben. Eine umbruchlose Erneuerung der Gründecke der Bodengesundung ist zulässig.

- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.

Weitere Förderungsvoraussetzungen:

Erosionsschutz Obst:

- Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Obstflächen.
- Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite von max. 100 cm. Bei von Einzelreihen abweichenden Pflanzsystemen (wie z.B. Doppelreihen, Pflanzbeete, versetzten Pflanzungen oder besonders breiten Reihenabständen wie z.B. Holunder), wo eine Zeilenbreite von maximal 100 cm nicht möglich ist, sind zumindest 60 % der Gesamtfläche zu begrünen.

Erosionsschutz Wein:

- Flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Weinflächen oder Bewirtschaftung von Terrassen.
- Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite von max. 80 cm.
- Hangneigung < 25 %:
 - **Variante A:** Mindestbegrünungszeitraum von 1. November bis 30. April
 - **Variante B:** ganzjährige Begrünung vom 1. Jänner bis 31. Dezember
- Hangneigung ≥ 25 %:
 - ganzjährige Begrünung vom 1. Jänner bis 31. Dezember

- Teilflächen eines Feldstücks, die eine Hangneigung $\geq 25\%$ aufweisen, sind grundsätzlich ganzjährig zu begrünen. Schläge, bei denen weniger als 10 % der Fläche eine Hangneigung $\geq 25\%$ aufweisen, können auch im Sinne von Variante A bewirtschaftet und beantragt werden. Es ist ein jährlicher Wechsel zwischen den Begrünungsvarianten A und B möglich.

Hinweis:

Bei Teilnahme an der Maßnahmenkategorie „Erosionsschutz Wein“ und Begrünung nach Variante A (Mindestbegrünungszeitraum vom 1. November bis 30. April) sind alle Wein-Schläge mit dem Code „EWA“ (Erosionsschutz Wein – Variante A) in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen zu kennzeichnen, die eine Hangneigung unter 25 % aufweisen.

Wein-Schläge, die ganzjährig begrünt werden, sind nicht zu codieren und erhalten die Prämie laut der ermittelten Hangneigung.

Erosionsschutz Hopfen:

- Flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Hopfenflächen von 15. Oktober bis 15. April
- Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Hopfenpflanzen, wobei jedoch zumindest 60 % der Fläche begrünt sein müssen.

5.12 PFLANZENSCHUTZMITTELVERZICHT WEIN, HOPFEN

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Wein- und Hopfenflächen sowie auf dazugehörigen Bodengesundungsflächen des Betriebes.

5.12.1 VERZICHT AUF INSEKTIZIDE BEI WEIN UND HOPFEN

Förderungsvoraussetzungen:

- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“.
- Vollständiger Verzicht auf Insektizide (mit Ausnahme von Mitteln gemäß der EU-Verordnung 834/2007) im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Maßnahmenfläche (Wein, Hopfen).

- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

5.12.2 VERZICHT AUF HERBIZIDE BEI WEIN UND HOPFEN

Förderungsvoraussetzungen:

- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“.
- Vollständiger Verzicht auf Herbizide im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Maßnahmenfläche (Wein, Hopfen).
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Prämiengewährung:

Die Prämien für „Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen“ und „Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen“ sind ohne Abschläge kombinierbar.

5.13 SILAGEVERZICHT

Definitionen:

- Als „Tierhalter“ im Rahmen der Maßnahme „Silageverzicht“ gelten Betriebe mit zumindest 0,50 RGVE (Rinder, Schafe und Ziegen)/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter.
- Als „Nicht-Tierhalter“ im Rahmen der Maßnahme „Silageverzicht“ gelten Betriebe unter 0,50 RGVE (Rinder, Schafe und Ziegen)/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter.
- Als „Milchviehalter“ im Rahmen der Maßnahme „Silageverzicht“ gelten Betriebe mit zumindest 2.000 kg Milchproduktion/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter.

Förderungsvoraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mindestens 2,00 ha gemähte Dauergrünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.

- Eigenschaft als „Silageverzichts-Tierhalter“ im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Verzicht auf Silagebereitung und -verwendung sowie Lagerung von Silage am gesamten Betrieb.
- Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu.

Hinweis:

Bei Haltung von Milchschaafen und/oder Milchziegen ist im Rahmen der Maßnahme „Silageverzicht“ im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben die am Betrieb im jeweiligen Kalenderjahr (voraussichtlich) produzierte „Milchmenge der Schafe und Ziegen“ in kg anzugeben.

Neueinsteiger:

Um auch Betrieben, die vor Verpflichtungsbeginn noch mit Silage gewirtschaftet und entsprechende Wintervorräte angelegt haben, einen geordneten Einstieg in die Maßnahme „Silageverzicht“ zu ermöglichen, wird Folgendes festgelegt:

Diese Betriebe dürfen die betriebseigenen Silagevorräte verbrauchen. Dieses Aufbrauchen muss bis spätestens 31. Mai erfolgen. Die Futtergewinnung und -bereitung muss jedoch ausschließlich silagefrei erfolgen, auch darf keine Silage zugekauft werden.

5.14 EINSATZ VON NÜTZLINGEN IM GESCHÜTZTEN ANBAU

Definition:

Geschützter Anbau bezeichnet Flächen unter Folie, Glas oder Kunststoffeindeckung bzw. anderen festen oder beweglichen Abdeckungen, unabhängig ob auf gewachsenem Boden (Ackerland – A) oder mit Topf- oder Substratkultur (Flächen im geschützten Anbau – GA).

Förderungsvoraussetzungen:

- Verpflichtender jährlicher flächendeckender Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau in zumindest einem Glashaus/Folientunnel.
- Anrechenbar sind Nützlingseinsätze, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen.

- Schlagbezogene Aufzeichnungen über Art und Menge der eingesetzten Nützlinge, Grund und Ziel des Einsatzes sowie Datum des Nützlingseinsatzes und die Entwicklung der Nützlinge. Die Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Hinweis:

Die in die Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ eingebrachten Schläge sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen mit dem Code „NUE“ (Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau) zu kennzeichnen. Prämienfähig sind Folientunnel/Glashaus auf gewachsenem Boden (Ackerland – A) oder mit Topf- oder Substratkultur (Flächen im geschützten Anbau – GA).

5.15 BEWIRTSCHAFTUNG VON BERGMÄHWIESEN

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf einzelnen oder allen Steilflächen und Bergmähdern des Betriebes.

Förderungsvoraussetzungen:

- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.
- Mindestteilnahmefläche 0,10 ha (Summe von Bergmähdern und Steilflächen \geq 50 % Hangneigung) im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Bergmähder:

- Lage der Flächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze, wobei der überwiegende Teil der Schlagfläche jedenfalls über 1.200 m Seehöhe liegen muss.
- Zumindest jedes zweite Jahr einmal Mähen und Verbringung des Mähgutes.

- Maximal eine Mahd pro Jahr wobei das Mähgut von der Fläche verbracht werden muss.
- Verzicht auf Beweidung (Nachweide nach dem 15. August ist zulässig).
- Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme von Festmist sowie Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche.
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der Maßnahmenfläche.

Steiflächen:

- Steiflächen sind Grünlandflächen mit einer Hangneigung $\geq 50\%$.
- Bewirtschaftung der Fläche durch jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd eines vollwertigen Schnittes und Verbringung des Mähgutes.

Hinweis:

Bergmahdflächen sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen mit der Schlagnutzung „Bergmähder“ zu beantragen und im Jahr der Mahd je nach Mähverfahren mit dem Code BM1 (Mahd mit Traktor) oder BM2 (Mahd mit Motormäher) oder BM3 (Mahd mit Sense) zu kennzeichnen. Im Jahr der Nichtnutzung sind Bergmahdflächen mit dem Code BM0 zu kennzeichnen.

Steiflächen sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen je nach Bewirtschaftung in der Natur mit der Nutzung „Einmähdige Wiese“, „Streuwiese“, „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“ oder „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“ zu beantragen und mit dem Code „M“ (Steiflächen – Mahd) zu kennzeichnen. Bei der Prämienberechnung werden automatisch nur die Grünlandflächen mit einer Hangneigung $\geq 50\%$ berücksichtigt.

5.16 ALPUNG UND BEHIRTUNG

Die Alm muss im Almkataster des jeweiligen Landes eingetragen sein. Förderbare Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen müssen mindestens 45 Tage auf der Alm gemolken werden. Eine Alm kann auch aus Nieder-, Mittel- und Hochleger bestehen.

Förderungsvoraussetzungen:

- Mindestbestoßung mit 3,00 RGVE und Bewirtschaftung von mindestens 3,00 ha Almfutterfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Die geförderten Tiere müssen auf österreichische Almen aufgetrieben werden.
- Bestoßung einer im Almkataster eingetragenen Alm an mindestens 60 Tagen mit in der Almauftriebsliste angeführten Schafen, Ziegen und Pferden sowie Rindern, die über die „Alm/Weidemeldung Rinder“ zu melden sind.
- Auftrieb von maximal 2,00 RGVE/ha Almfutterfläche. Bestoßene Almflächen im Ausland können bei der Ermittlung des Viehbesatzes berücksichtigt werden.
- Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Eine Ausgleichsfütterung (Heu, Mineralstoffergänzung, Kraftfutter) ist zulässig.
- Verzicht der Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfutter.
- Verzicht auf Ausbringung von almfremder Gülle und almfremder Jauche.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die gemäß EU-Verordnung 834/2007 zugelassen sind.
- Verzicht auf die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel; zulässig sind jene Düngemittel, die gemäß EU-Verordnung 834/2007 zugelassen sind.
- Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.
- **Optional: Behirtungszuschlag**
 - Behirtung für die Tierkategorien Rinder, Pferde, Schafe oder Ziegen.

- Tägliche ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens (Versorgung der Tiere mit ausreichend Wasser, Tierpflege, Behandlung von Krankheiten und Verletzungen, Sicherungsmaßnahmen).
- Pflege der Weideflächen (Umtrieb der Tiere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Beweidung, Weidemanagement, Schwendmaßnahmen).
- Geeignete Unterkunftsöglichkeiten für den Hirten müssen vorhanden sein.
- Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens bis zum 31. Dezember 2017, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von vier Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Almbetrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person (z.B. Hirte oder Almbewirtschafter) in Anspruch zu nehmen. Die Inhalte des Kurses oder der Veranstaltung müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Almbewirtschaftung stehen. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist aufzubewahren und auf Anforderung der AMA zu übermitteln. Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Prämiengewährung:

Alpungsprämie: Prämiengewährung für maximal 1,00 ha Almfutterfläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almfutterfläche.

Behirtungszuschlag: Die Prämiengewährung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten Tierkategorien; pro Hirte kann eine Prämie für maximal 70 RGVE gewährt werden. Die erhöhte Prämie für die ersten 10 RGVE wird pro 70 RGVE und Hirte ausbezahlt. Beispielsweise wird bei 120 RGVE und 3 Hirten für 20 RGVE die Prämie von 90 Euro gewährt.

Prämienstaffeln bei Almen hinsichtlich Erschließungszustand:

- Stufe 1: Alm ist zumindest mit Allradtraktor mit Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar
 - Stufe 2: Alm ist nur über Seilbahn oder mit Bergbauernspezialmaschine erreichbar
 - Stufe 3: Alm ist nur über einen Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar
- Bei Vorhandensein eines Almzentrums ist die bauliche Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50 m) ausschlaggebend; als Wirtschaftsgebäude ist ein Gebäude mit einer Wohneinheit für den Hirten und einem Melkstand oder der Möglichkeit der Unterbringung von gealpten Tieren zu sehen.

- Bei den restlichen Almen ist die Zufahrtsmöglichkeit zu den Almweideflächen ausschlaggebend.
- Bei einer gemeinsam bewirtschafteten Alm mit mehreren Flächen und daher unterschiedlichem Erschließungszustand wird auf Grund der Auftriebszeiten eine Einstufung vorgenommen, indem der Erschließungszustand mit der längeren Auftriebszeit zum Tragen kommt. Das Flächenausmaß wird dabei nicht berücksichtigt.

Beispiel: Auf einer Almfläche mit Stufe 1 werden die Tiere 20 Tage gealpt, auf Stufe 2 werden die Tiere 50 Tage gealpt. Es ist daher Stufe 2 anzukreuzen.

Hinweis:

Die Angaben zum Erschließungszustand, zur Behirtung, zur Anzahl der Hirten, zu den Auftreibern von Schafen, Ziegen und Pferden sind bis spätestens 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres in der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste (AAL) vorzunehmen. Die Beantragung der prämienfähigen Rinder einschließlich der „Milchkühe“ hat über die Alm/Weidemeldungen Rinder bis spätestens 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres zu erfolgen.

5.17 VORBEUGENDER GRUNDWASSERSCHUTZ

5.17.1 VORBEUGENDER GRUNDWASSERSCHUTZ AUF ACKERFLÄCHEN

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen betrieblichen Ackerflächen im Projektgebiet (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Wien und Steiermark).

Förderungsvoraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mindestens 2,00 ha Ackerfläche im Projektgebiet gemäß Anhang H der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (für Oberösterreich ohne Begrünungsvariante 3) oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“.

- Einhaltung der Düngevorgaben betreffend die Stickstoff-Düngung gemäß Anhang I der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 für Ackerflächen im Projektgebiet.
- Verzicht auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost ausgenommen Mist und Kompost auf Ackerflächen im Projektgebiet in folgenden Zeiträumen:
 - vom 20.09. bis 15.02. auf frühanzubauende Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste sowie auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie)
 - vom 15.10 bis 15.02. bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfutterkulturen
 - vom 20.09. bis 21.03. bei Mais
 - vom 20.09. bis 01.03. auf allen anderen Ackerflächen
- Für Ackerflächen im Projektgebiet: Schlagbezogene Düngeplanung (bis 28. Februar des jeweiligen Verpflichtungsjahres), laufende Dokumentation und Nährstoffbilanzierung bis zum 31. Dezember des jeweiligen Verpflichtungsjahres gemäß Aufzeichnungsbögen und Wertetabellen laut Anhang J der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015.
- Weiterbildung:

Teilnahme einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person an einer Bildungsveranstaltung zum Thema „Grundwasserschutz“ bei einer vom jeweiligen Landeshauptmann anerkannten und dem BMNT gemeldeten Beratungsstelle im Ausmaß von mindestens 12 Stunden bis spätestens 31. Dezember 2018. Die Teilnahmebestätigungen sind am Betrieb aufzubewahren. Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen im ÖPUL oder die Anrechnung gesetzlich vorgeschriebener Weiterbildungen sind nicht zulässig.
- Bodenproben:

Im Zuge der Bildungs- und Beratungsdienstleistung sind auf den im Projektgebiet liegenden Flächen Bodenproben zur Feststellung des Stickstoff-, Phosphor- und Kaligehaltes sowie des pH-Wertes und des Humusgehaltes zu ziehen, zu analysieren und von der Beratungsstelle zu betreuen. Die Analysen hierzu können mit der Nmin-, EUF- oder Bebrütungsmethode nach den „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ durchgeführt werden. Pro angefangene 5 ha Ackerfläche ist spätestens bis 31. Dezember 2018 mindestens eine Bodenprobe zu ziehen (es wird immer aufgerundet,

d.h. bis 5 ha mind. eine Probe, über 5 bis 10 ha zwei Proben, ...). Die Ergebnisse der Bodenproben sind der Beratungsstelle und dem BMNT zur Verfügung zu stellen. Die Bodenprobenergebnisse sind am Betrieb aufzubewahren.

- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.

Pflanzenschutzmittel-Einschränkung in Oberösterreich:

Auf Flächen im Gebiet Oberösterreich ist Folgendes verpflichtend einzuhalten:

- Verzicht auf Einsatz der Wirkstoffe Metolachlor, Chloridazon, Terbutylazin, Metazachlor und Bentazon auf Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps.

Optional für Betriebe mit Flächen im Gebiet Wien: Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz

- An dieser Option können Betriebe ab dem Antragsjahr 2017 teilnehmen, die Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse Wien bewirtschaften.
- Eine wendende Bodenbearbeitung auf Ackerflächen ist im gesamten Verpflichtungszeitraum innerhalb der Gebietskulisse Wien unzulässig (sowohl für Haupt- als auch für Zwischenfruchtkulturen).
- Es muss an einem vom BMNT anerkannten Projekt mit der Zielsetzung der Untersuchung der Auswirkungen auf die Speicherung von Kohlenstoff im Boden teilgenommen werden. Dazu ist eine wissenschaftliche Begleitung erforderlich. Nach Aufforderung durch die Projektbeauftragten sind Daten über die Flächenbewirtschaftung bzw. die Ergebnisse der Bodenproben für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- Innerhalb des Verpflichtungszeitraums sind doppelt so viele Bodenproben wie im Vergleich zur Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ zu ziehen. D.h. pro angefangene 5 ha Ackerfläche innerhalb der Gebietskulisse Wien sind mindestens zwei Bodenproben entsprechend räumlicher und zeitlicher Projektvorgaben durchzuführen.
- Zusätzlich zu den 12 Stunden Schulung und Weiterbildung im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ sind weitere drei Stunden Bildung und Beratung im Zusammenhang mit Bodenproben oder pflugloser Bodenbearbeitung in Anspruch zu nehmen.
- Eine Prämienkombination mit der Maßnahme „Mulch- und Direktsaat“ ist auf Flächen innerhalb der Gebietskulisse Wien nicht möglich.

Prämiengewährung:

Die Prämie wird nur auf Flächen im Projektgebiet gewährt.

5.17.2 VORBEUGENDER GRUNDWASSERSCHUTZ AUF GRÜNLANDFLÄCHEN

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen entweder am Betrieb oder auf allen betrieblichen Grünlandflächen im Projektgebiet Salzburg bzw. im Gebiet Oberösterreich.

Förderungsvoraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mindestens 2,00 ha Grünlandfläche im Projektgebiet gemäß Anhang H der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 (Salzburg) bzw. im Gebiet Oberösterreich im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Mindestviehbesatz von 0,50 RGVE/ha förderbarer Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Anteil des gesamten Grünlandes (ohne Almfutterfläche) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes zumindest 70 % im Projektgebiet Salzburg bzw. zumindest 40 % im Gebiet Oberösterreich im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Erfüllung der Eigenschaft als Tierhalter im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Nur im Projektgebiet Salzburg: Einhaltung der Stickstoff-Düngeobergrenzen auf den Grünlandflächen gemäß Anhang I der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 sowie Aufzeichnungen über die Stickstoff-Düngung für Grünlandflächen entsprechend den Aufzeichnungsbögen und Wertetabellen gemäß dem Anhang J der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015.
 - Laufende Dokumentation der Düngung gemäß Kapitel 3 des Anhangs J sowie Nährstoffbilanzierung gemäß Kapitel 1 des Anhangs J bis zum 31. Dezember des jeweiligen Verpflichtungsjahres.
- Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch im Projektgebiet Salzburg bzw. im Gebiet Oberösterreich. In begründeten Fällen (z.B. Engerling- oder Wildschweinschäden) ist eine Grünlanderneuerung durch Umbruch nach Meldung an und Genehmigung durch die AMA zulässig. Die Meldung ist vor der Grünlanderneuerung zu tätigen. Eine Prämiegewährung ist im Jahr der Grünlanderneuerung auf den erneuerten Flächen nicht möglich.

- **Weiterbildung**
Teilnahme einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person an einer Bildungs- und Beratungsveranstaltung zum Thema „Wirtschaftsdünger im Grünland“ im Ausmaß von mindestens drei Stunden bis spätestens 31. Dezember 2018, wobei dabei das Thema „Ergebnis der Bodenproben“ Inhalt der Veranstaltung sein muss. Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen im ÖPUL oder die Anrechnung gesetzlich vorgeschriebener Weiterbildungen sind nicht zulässig.
- **Bodenproben**
Bis spätestens 31. Dezember 2018 ist pro angefangene 5,00 ha Grünlandfläche mindestens eine Bodenuntersuchung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes durchzuführen. Die Bodenprobenergebnisse sind am Betrieb aufzubewahren und auf Aufforderung der AMA oder dem BMNT zu übermitteln.
- **Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.**

Prämiengewährung:

Die Prämie wird nur auf Flächen im Projektgebiet in Salzburg bzw. im Gebiet Oberösterreich gewährt.

5.18 BEWIRTSCHAFTUNG AUSWASCHUNGSGEFÄHRDETER ACKERFLÄCHEN

Förderungsvoraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mindestens 2,00 ha Ackerfläche im Projektgebiet (ausgenommen Salzburg) gemäß Anhang H der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Teilnahme mit ausgewählten Ackerflächen im Projektgebiet, wenn die Ackerzahl kleiner 40 ist (die Ackerzahl ist je Grundstück durch Division der Ertragsmesszahl durch die Fläche in Ar errechenbar).

- Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung bis spätestens 15. Mai oder Belassen eines winterharten Begrünungsbestandes. Verzicht auf die Einsaat von Leguminosen. Die Begrünungsmischung ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu belassen.
- Verzicht auf Ausbringung von jeglichen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Verpflichtungszeitraum.
- Verzicht auf Umbruch der Flächen.
- Jährliche Pflege oder Nutzung der Flächen durch Mahd mit Abtransport oder Pflegemahd/Häckseln. Eine Beweidung der Flächen ist nicht zulässig. Das Befahren der Flächen ist zulässig.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Prämiengewährung:

Die Prämie wird für max. 20 % der Ackerfläche des Betriebes gewährt. Bei gleichzeitiger Anrechnung der Fläche als Ökologische Vorrangfläche zur Erfüllung der Bestimmungen für die Greening-Zahlung gemäß den entsprechenden EU-Regelungen erfolgt keine Prämiegewährung im Rahmen der Maßnahme „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“.

Hinweis:

Ackerschläge, welche in die Maßnahme „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ eingebracht werden, sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen gemäß der tatsächlichen Bewirtschaftung mit der Nutzung „Elefantengras (Chinaschilf, Miscanthus Sinensis)“, „Energiegras“, „Futtergräser“, „Sonstiges Feldfutter“, „Wechselwiese (Egart, Ackerweide)“ oder „Grünbrache“ zu beantragen und mit dem Code „AG“ (Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen) zu kennzeichnen.

Ein Layer mit den potenziellen AG-Flächen kann im AMA-GIS eingeblendet werden.

Förderungsvoraussetzungen:

- Mindestbewirtschaftung von 2,00 ha Ackerfläche im Projektgebiet gemäß Anhang K der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Die Flächen müssen auf Feldstücken mit einem Abstand unter 50 m zu ständig wasserführenden Oberflächen-Fließgewässerabschnitten in den gemäß Anhang K der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 ausgewiesenen Gebieten liegen. Förderfähige Feldstücke im Rahmen der Maßnahme werden von der AMA im GIS als solche ausgewiesen.
- Anlage eines durchschnittlich mindestens 12 m breiten Gewässerrandstreifens bis spätestens 15. Mai oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes. Der Streifen ist an der dem Gewässer am nächsten liegenden Feldstücksgrenze anzusäen und über die gesamte Verpflichtungsperiode zu belassen.
- Es ist eine dauerhafte, winterharte Gründecke anzulegen. Verzicht auf die Einsaat von überwiegend Leguminosen.
- Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Verpflichtungszeitraum.
- Jährliche Pflege oder Nutzung der Flächen durch Mahd mit Abtransport oder Pflegemahd/Häckseln. Eine Beweidung der Flächen ist nicht zulässig. Das Befahren der Flächen ist zulässig.
- Verzicht auf Umbruch der Flächen.
- Optional: Anlage von zusätzlichen Schutzstreifen auf dem Feldstück auf dem sich der Gewässerrandstreifen befindet über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu denselben Bedingungen.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.

Prämiengewährung:

Die Prämie wird für max. 20 % der Ackerfläche des Betriebes gewährt. Bei gleichzeitiger Anrechnung der Fläche als „Ökologische Vorrangfläche“ zur Erfüllung der Bestimmungen für die Greening-Zahlung gemäß den entsprechenden EU-Regelungen erfolgt keine Prämien-gewährung im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“.

Hinweis:

Ackerschläge, welche in die Maßnahme „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ eingebracht werden, sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen gemäß der tatsächlichen Bewirtschaftung mit der Nutzung „Elefantengras (Chinaschilf, Miscanthus Sinensis)“, „Energiegras“, „Futtergräser“, „Klee-gras“, „Sonstiges Feldfutter“, „Wechselwiese (Egart, Ackerweide)“ oder „Grünbrache“ zu beantragen und mit dem Code „OG“ (Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen – Anlage von Gewässerrandstreifen) zu kennzeichnen.

Die optional angelegten Schutzstreifenschläge sind mit dem Code „ZOG“ (Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen – Zusätzliche freiwillige Anlage von Gewässerrandstreifen) zu kennzeichnen.

Ein Layer mit den potenziellen OG-Flächen kann im AMA-GIS eingeblendet werden.

5.20 NATURSCHUTZ

Förderungsvoraussetzungen:

- Für alle förderfähigen Flächen (Grünland ohne Almen und Ackerland sowie für die naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen), die in die Naturschutzmaßnahme eingebracht werden, muss eine gültige Projektbestätigung von der zuständigen Stelle des Landes am Betrieb aufliegen, in welcher die für das Projekt verpflichtend erforderlichen detaillierten Bedingungen gemäß Auswahl aus den Anhängen L, M und N der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 festgelegt sind.
- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.

- Einhaltung der gemäß Projektbestätigung festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf der Naturschutz-Fläche. Bei vorgeschriebenen Schulungen sind Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen nicht zulässig.
- Folgende Auflagen gelten unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung auf allen Naturschutz-Flächen, auch wenn sie in der Projektbestätigung für den jeweiligen Schlag nicht mehr eigens angeführt werden:
 - Keine Neuentwässerung
 - Keine maschinelle Entsteinung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen
 - Keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost
 - Keine Lagerung von Siloballen
 - Maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr, wobei in der Projektbestätigung weitere spezifische Einschränkungen zu treffen sind
 - Keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen (Ausnahme: Wildschäden, Engerlinge, Murenabgänge und andere Ereignisse höherer Gewalt nach Rücksprache mit der die Projektbestätigung ausstellenden Landesdienststelle)
 - Keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen Mähweiden)
 - Im Falle von Auflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen, besteht eine diesbezügliche schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung betreffend Dauer der Beweidung, Anzahl der Tiere und Angabe der Tierart.
 - Im Fall von naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen gilt, dass maximal eine Nutzung pro Jahr stattfinden darf, aber mindestens ein Jahr ohne Nutzung im Verpflichtungszeitraum gegeben sein muss und keine Pestizide eingesetzt werden dürfen. Wenn Flächen gemäht werden, muss das Mähgut auch abtransportiert werden.

Hinweis:

Schläge im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen gemäß der tatsächlichen Nutzung zu beantragen und mit dem Code „WF“ zu kennzeichnen. Für eine Auszahlung der WF-Schläge muss auch eine entsprechende Naturschutzflächen-Referenz vorhanden sein. Die Naturschutzflächen-Referenz wird von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes im AMA-GIS erfasst und kann bei der Antragstellung unter der Rubrik Naturschutz (Naturschutzflächen) sichtbar gestellt und direkt in den Mehrfachantrag-Flächen übernommen werden.

Prämiengewährung:

Ackerstilllegungen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ sind maximal im Ausmaß von 25 % der gesamten Fläche des Betriebes förderfähig.

5.20.1 REGIONALER NATURSCHUTZPLAN

Im Rahmen des „Regionalen Naturschutzplans“ werden Zielsetzungen für eine abgegrenzte Region (z.B. Natura 2000-Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und diese mit Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt.

Betriebe, die am „Regionalen Naturschutzplan“ teilnehmen, werden von der Naturschutzabteilung des jeweiligen Landes gesondert informiert. Die Projektbestätigung enthält alle Maßnahmen, die für die Erreichung der regionalen Zielsetzungen erforderlich sind.

5.20.2 MONITORING

Einige spezielle Pflege- bzw. Bewirtschaftungsauflagen, die im Rahmen spezifischer Projekte vergeben werden, verlangen zusätzlich ein Monitoring. Diese definierten Monitoringverpflichtungen werden auch abgegolten. In diesen Fällen besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Daten an die im Rahmen des Projektes genannten Stellen weiterzuleiten.

5.20.3 ERGEBNISORIENTIERTER NATURSCHUTZPLAN

Im Rahmen des ergebnisorientierten Naturschutzplanes können statt den fix definierten Pflege- und Bewirtschaftungsauflagen gemäß Anhang L der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 präzise Ziele sowie dazugehörige messbare und für den Betrieb erkennbare Indikatoren definiert werden. Für jede Fläche wird dabei genau festgelegt, welche Kennarten oder Strukturen anzeigen, dass die Zielerreichung auf der Fläche erreicht oder verfehlt wurde. Es wird eine gesonderte Projektbestätigung erstellt, wobei dann alle Naturschutzflächen des Betriebes nach dem Prinzip Ergebnisorientierung zu bewirtschaften sind.

Die Maßnahme „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ ist mit der Maßnahme „Naturschutz“ am Betrieb nicht kombinierbar.

Hinweis:

Schläge im Rahmen „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen gemäß der tatsächlichen Nutzung zu beantragen und mit dem Code „ENP“ zu kennzeichnen. Für eine Auszahlung der ENP-Schläge muss auch eine entsprechende Naturschutzflächen-Referenz vorhanden sein. Die Naturschutzflächen-Referenz wird von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes im AMA-GIS erfasst und kann bei der Antragstellung unter der Rubrik Naturschutz (Naturschutzflächen) sichtbar gestellt und direkt in den Mehrfachantrag-Flächen übernommen werden.

5.20.4 NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE PFLEGEFLÄCHEN

Bei naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen (WPF-Flächen) handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die auf Grund natürlicher Gegebenheiten, wie zum Beispiel Nässe oder Magerkeit, oder auf Grund länger ausgebliebener Nutzung nur zu einem geringen Anteil mit Futterpflanzen bestanden sind. Die potenziell förderfähigen WPF-Flächen werden von den Naturschutzabteilungen der Länder laut den Vorgaben gemäß Anhang N der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 vorausgewählt. Von Seiten der AMA werden WPF-Flächen als eigene Referenzart (Pflegeflächen) im Referenzflächensystem der AMA ausgewiesen. Wenn herkömmliche landwirtschaftliche Nutzflächen, nicht-landwirtschaftliche Nutzflächen (z.B. Ödland, Wald) und WPF-Flächen direkt aneinandergrenzen, müssen die Flächen optisch klar abgegrenzt sein, z.B. durch Zäune, Pflöcke oder natürliche Elemente wie Bäume. Für alle Pflegeflächen muss zusätzlich zur Projektbestätigung auch eine Skizze aufliegen. Die darin festgelegten Bewirtschaftungsaufgaben sind einzuhalten.

Es ist möglich, am Betrieb WPF-Flächen und auch WF-Flächen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ zu beantragen. Es ist jedoch nicht möglich, am Betrieb gleichzeitig WPF-Flächen und ENP-Flächen im Rahmen der Maßnahme „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ zu beantragen.

Hinweis:

Schläge im Rahmen der Maßnahme „Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen“ sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen mit der Schlagnutzungsart „Pflegeflächen“ zu beantragen und mit dem Code „WPF“ zu kennzeichnen. Für eine Auszahlung der WPF-Schläge muss auch eine entsprechende Naturschutzflächen-

Referenz vorhanden sein. Die Naturschutzflächen-Referenz wird von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes im AMA-GIS erfasst und kann bei der Antragstellung unter der Rubrik Naturschutz (Naturschutzflächen) sichtbar gestellt und direkt in den Mehrfachantrag-Flächen übernommen werden.

5.21 TIERSCHUTZ – WEIDE

Die Maßnahme wird in ganz Österreich angeboten. Gefördert wird die Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen.

Die Förderung kann mit dem Herbstantrag für eine Laufzeit bis Programmende beantragt werden. Es ist maximal eine Laufzeit bis zum Jahr 2020 möglich. Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum beträgt jedoch grundsätzlich ein Kalenderjahr. Ein Einstieg in die Maßnahme „Tierschutz – Weide“ ist bis spätestens mit dem Herbstantrag 2019 für das Förderjahr 2020 möglich. Nach Erfüllung der einjährigen Verpflichtung ist ein Ausstieg aus der Maßnahme „Tierschutz – Weide“ online auf www.eama.at möglich. Nach einem Ausstieg ist ein Wiedereinstieg in die Maßnahme bis spätestens Herbst 2019 für das Förderjahr 2020 möglich.

Die Weidehaltung wird für folgende Tierkategorien angeboten:

- Weibliche Rinder ab 2 Jahre, Kühe und Kalbinnen
- Weibliche Rinder ab ½ Jahr bis unter 2 Jahre
- Männliche Rinder ab ½ Jahr, ausgenommen Zuchtstiere
- Weibliche Schafe ab 1 Jahr
- Weibliche Ziegen ab 1 Jahr

Rinder: Bestand aus der Rinderdatenbank

Schafe, Ziegen: Beantragung im Rahmen des Mehrfachantrages-Flächen

Förderungsvoraussetzungen:

- Teilnahme mit mindestens 2,00 RGVE/Betrieb.
- Verfügbarkeit von Ställen im Winter.
- Weidehaltung an mindestens 120 Tagen im Jahr (zwischen 1. April und 15. November) von jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien.

- Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig).
- Dokumentation der Weidehaltung (insbesondere Zeiträume, Hinderungsgründe, Unterbrechungsgründe).
- Meldepflicht, wenn die Gesamtdauer von 120 Tagen Mindestweidedauer für einzelne oder mehrere Tiere oder die gesamte Tierkategorie nicht einhaltbar ist. Die Meldung hat innerhalb von zehn Arbeitstagen an die AMA zu erfolgen. In diesem Falle erfolgt keine Prämiengewährung für die betroffenen Tiere.

Prämiengewährung:

Förderfähig sind maximal 4,00 RGVE/ha Weidefläche. Als Weidefläche können Heimweiden (gemäß Feldstückliste) sowie Fremdweiden und Almen (anteilig gemäß Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste) angerechnet werden.

Hinweis:

Bei Teilnahme mit Schafen und Ziegen an der Maßnahme „Tierschutz – Weide“ ist die Anzahl der prämiertenfähigen Schafe und Ziegen im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben einzutragen. Zudem sind alle am Betrieb gehaltenen Schafe und Ziegen auch in der Tierliste des Mehrfachantrages-Flächen zum Stichtag 1. April bzw. gegebenenfalls im Jahresdurchschnitt zu beantragen.

Bei Nichterreicherung der 120 Mindestweidetage durch die beantragten Schafe und Ziegen ist im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben eine Korrektur der beantragten Anzahl online vorzunehmen.

Bei Teilnahme mit männlichen Rindern sind die am Betrieb zur Zucht eingesetzten Stiere im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben jedenfalls online abzumelden.

Bei Nichterreicherung der 120 Mindestweidetage von einzelnen weiblichen oder männlichen Rindern der beantragten Rinderkategorien sind diese im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben ohrmarkenbezogen online abzumelden.

Code FW (Futterfläche Weide):

In der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen sind die beweideten Schläge mit dem Code „FW“ (Futterfläche Weide) zu kennzeichnen. Der Code „FW“ kann auf Grünland für die Nutzungen „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“, „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“, „Hutweide“ und „Dauerweide“ und auf Ackerland auf allen Ackerfutterschlägen vergeben werden. Alle beantragten „Hutweiden“ und „Dauerweiden“ werden als Weideflächen in Bezug auf die max. 4,00 RGVE/ha Weidefläche automatisch in der Berechnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob auf diesen Schlägen der Code „FW“ vergeben wurde oder nicht.

5.22 TIERSCHUTZ – STALLHALTUNG

Die Maßnahme wird ab dem Antragsjahr 2017 in ganz Österreich angeboten. Im Rahmen dieser Maßnahme wird die Stallhaltung von männlichen Rindern und Schweinen, die in Gruppen und auf eingestreuten Liegeflächen gehalten werden, gefördert.

Die Förderung kann mit dem Herbstantrag für eine Laufzeit bis Programmende beantragt werden. Es ist maximal eine Laufzeit bis zum Jahr 2020 möglich. Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum beträgt jedoch grundsätzlich ein Kalenderjahr. Ein Einstieg in die Maßnahme „Tierschutz – Stallhaltung“ ist bis spätestens mit dem Herbstantrag 2019 für das Förderjahr 2020 möglich. Nach Erfüllung der einjährigen Verpflichtung ist ein Ausstieg aus der Maßnahme „Tierschutz – Stallhaltung“ online auf www.eama.at möglich. Nach einem Ausstieg ist ein Wiedereinstieg in die Maßnahme bis spätestens Herbst 2019 für das Förderjahr 2020 möglich.

Die Stallhaltung wird für folgende Tierkategorien angeboten:

- Männliche Rinder ab ½ Jahr, ausgenommen Zuchtstiere
- Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht (inkl. ausgemerzte Zuchttiere)
- Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht

Rinder: Bestand aus der Rinderdatenbank

Schweine: Beantragung im Rahmen des Mehrfachantrages-Flächen

Förderungsvoraussetzungen:

- Teilnahme mit mindestens 3,00 GVE/Betrieb.
- Teilnahme mit allen Tieren der jeweiligen Kategorie.

- Ist bei den Kategorien „Männliche Rinder ab ½ Jahr“ und „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ auf Grund der Haltung von Tieren in bereits bestehenden Stallungen eine Teilnahme aller Tiere der Kategorie nicht möglich, dann müssen jedenfalls mehr als 50 % der Kategorie auf eingestreuten Systemen gehalten werden.
- Meldepflicht für einzelne oder mehrere Tiere der Kategorien „Männliche Rinder ab ½ Jahr“ und „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“, wenn die Anforderungen im jeweiligen Förderjahr (vom 1. Jänner bis 31. Dezember) nicht einhaltbar sind.
- Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplanes (max. mögliche Belegung) für jede teilnehmende Tierkategorie und für die jeweiligen Stallabteile.
- Haltung von männlichen Rindern in Gruppen unter folgenden Bedingungen:
 - Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der nachfolgend angeführten geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Boden im Liegebereich ist so ausreichend einzustreuen, dass eine weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

Männliche Rinder	Gesamtfläche
bis 350 kg	3,00 m ²
bis 500 kg	3,60 m ²
ab 500 kg	4,20 m ²

Festlegung bezüglich einer gemeinsamen Haltung von förderfähigen und nicht förderfähigen Rindern in einer gemeinsamen Gruppe:

- Im Falle einer gemeinsamen Haltung von förderfähigen und nicht förderfähigen Rindern in einer gemeinsamen Gruppe ist je Tier mindestens die nutzbare Gesamtfläche gemäß den Anforderungen der „besonders tierfreundlichen Haltungssysteme“ für alle Tiere in der Box in folgendem Ausmaß zur Verfügung zu stellen (unabhängig davon, ob gefördert oder nicht):

Tierkategorie		Gesamtfläche
Kälber	bis 150 kg	1,60 m ²
	bis 220 kg	2,50 m ²
Weibliches Zucht- und Mastvieh	bis 350 kg	3,00 m ²
	bis 500 kg	3,60 m ²
	ab 500 kg	4,20 m ²
Kühe		6,00 m ²
Zuchtstiere		9,00 m ²

Hinweis:

Bei Teilnahme mit der Kategorie „Männliche Rinder ab ½ Jahr“ sind die am Betrieb zur Zucht eingesetzten Stiere im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben jedenfalls online abzumelden.

Bei Nichteinhaltung der Stallhaltungsanforderungen von einzelnen männlichen Rindern ab ½ Jahr sind diese im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben ohrmarkenbezogen online abzumelden.

- Haltung von Jung- und Mastschweinen in Gruppen unter folgenden Bedingungen:
 - Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der nachfolgend angeführten geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Stroh oder Heu zur Verfügung stehen.
 - Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

Jung- und Mastschweine	Gesamtfläche
bis 50 kg	0,70 m ²
bis 85 kg	0,90 m ²
ab 85 kg	1,10 m ²

Hinweis:

Bei Teilnahme an der Kategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ ist die am Betrieb gehaltene Anzahl in der Tierliste des Mehrfachantrages-Flächen zum Stichtag 1. April bzw. gegebenenfalls im Jahresdurchschnitt bei den Positionen 390, 395, 400, 405 und 410 anzugeben.

Bei Nichteinhaltung der Stallhaltungsanforderungen von einzelnen Jung- und Mastschweinen ab 32 kg Lebendgewicht sind diese im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben online abzumelden.

- Haltung von Zucht- und Jungsauen in Gruppen (ausgenommen für Zeitabschnitte, in denen eine Gruppenhaltung gesetzlich nicht vorgesehen ist) unter folgenden Bedingungen:
 - Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Diese Liegefläche beträgt zumindest 0,95 m²/Jungsau und 1,3 m²/Zuchtsau. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Stroh oder Heu zur Verfügung stehen.
 - Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

Zucht- und gedeckte Jungsauen	Gesamtfläche
Zuchtsauen	3,00 m ²
Jungsauen	2,00 m ²

Hinweis:

Bei Teilnahme mit der Kategorie „Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht“ ist die am Betrieb gehaltene Anzahl in der Tierliste des Mehrfachantrages-Flächen zum Stichtag 1. April bzw. gegebenenfalls im Jahresdurchschnitt bei den Positionen 415, 420 und 425 anzugeben.

Es muss mit allen Tieren dieser Kategorien teilgenommen werden.

5.23 NATURA 2000 – LANDWIRTSCHAFT

Wird erstmalig teilgenommen, muss die Maßnahme im vorhergehenden Herbstantrag vorbeantragt werden. Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr. Ein Neueinstieg in die Maßnahme „Natura 2000 – Landwirtschaft“ ist während der gesamten Programmperiode bis spätestens Herbstantrag 2019 für das Förderjahr 2020 möglich. Es werden ausschließlich Grünlandflächen auf landwirtschaftlich genutzten Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) gefördert.

Förderungsvoraussetzungen:

- Vorliegen einer gültigen Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes.
- Flächenbewirtschaftung gemäß den gesetzlichen Bewirtschaftungsauflagen.
- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie. Dies sind:
 - Düngeverbot (Prämie differenziert nach Nutzung)
 - Schnittzeitpunktverzögerung (Prämie differenziert nach Dauer der Verschiebung um 14, 21, 28, 42 oder 56 Tage)

Hinweis:

Natura 2000-Schläge sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen mit dem Code „N2“ zu kennzeichnen. Für eine Auszahlung der N2-Flächen muss auch eine entsprechende Natura 2000-Referenz vorhanden sein. Die Natura 2000-Referenz wird von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes im AMA-GIS erfasst und kann bei der Antragstellung unter der Rubrik Naturschutz (Naturschutzflächen) sichtbar gestellt und direkt in den Mehrfachantrag-Flächen übernommen werden. Förderfähig sind Mähwiesen und Mähweiden (ohne Dauerweiden und Hutweiden).

5.24 WASSERRAHMENRICHTLINIE – LANDWIRTSCHAFT

Die Förderungsvoraussetzungen auf Grund der dritten Änderung der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 gelten ab dem Antragsjahr 2019 und beziehen sich nur mehr auf

Ackerflächen. Im Rahmen dieser Maßnahme werden Ackerflächen im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg gefördert.

Die Förderung kann mit dem Herbstantrag für eine maximale Laufzeit bis einschließlich dem Jahr 2020 beantragt werden. Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr. Nach Erfüllung der einjährigen Verpflichtung ist ein Ausstieg aus der Maßnahme „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ online auf www.eama.at möglich. Nach einem Ausstieg ist ein Wiedereinstieg in die Maßnahme bis spätestens Herbst 2019 für das Förderjahr 2020 möglich.

Förderungsvoraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Acker im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg im jeweiligen Teilnahmejahr.
- Die Vorgaben der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Hinblick auf eine bloß geringfügige Einwirkung auf das Grundwasser auf Ackerflächen ist in § 4 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg geregelt.
- Die maximal zulässigen Stickstoffmengen pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse gemäß Anlage 3, Punkt 1 und 2 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg in Verbindung mit der Düngeklasseneinstufung in der Anlage 2B derselben Verordnung sind einzuhalten. Nicht zugeordnete Flächen im Gebiet sind mit der Düngeklasse C einzustufen.
- Einhaltung der zulässigen Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel gemäß Anlage 3, Punkt 3 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg.
- Aufzeichnungsverpflichtungen gemäß den Vorgaben des § 5 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg.

Hinweis:

Ein Layer der Gebietskulisse samt den Düngeklassen des Gebiets des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg kann im AMA-GIS eingeblendet werden.

Die prämiensfähigen Flächen laut Feldstückliste des Mehrfachantrages-Flächen werden anhand der im AMA-GIS vorhandenen Gebietskulisse automatisch ermittelt. Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse mit einer Bewilligung zu erhöhten Stickstoffdüngergaben gemäß § 4, Ziffer 7 in Bezug auf die Ziffer 1 bis Ziffer 4 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg, sind nicht förderfähig und sind in der Feldstückliste des Mehrfachantrages-Flächen mit dem Code „OPWRRL“ (im ÖPUL für die Maßnahme „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ nicht prämiensfähige Flächen) gesondert zu kennzeichnen.

5.25 LAUFENDE VERPFLICHTUNGEN AUS VORGÄNGERPROGRAMMEN (K20)

Laufende Verpflichtungen mit 20-jähriger Laufzeit aus bisherigen ÖPUL-Programmen können unter Einhaltung der in den jeweiligen Programmen geltenden Verpflichtungen (Auflagen, Laufzeit und Prämien), jedoch zu den gemäß der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 geltenden Rahmenbedingungen, fortgeführt werden.

Es besteht die Möglichkeit, laufende 20-jährige Verpflichtungen bis spätestens Herbstantrag 2018 (Förderjahr 2019) in die ÖPUL 2015-Maßnahme „Naturschutz“ umzuwandeln. Dazu wäre die zuständige Naturschutzabteilung der jeweiligen Landesregierung einzubinden. Dabei ist auch zu beachten, dass die für die Maßnahme „Naturschutz“ erforderliche Kombinationsverpflichtung mit der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ eingehalten werden muss.

Prämiengewährung:

Schläge mit weitergeführten 20-jährigen Verpflichtungen sind auf der Einzelfläche mit keinen anderen Maßnahmen kombinierbar.

Hinweis:

Weitergeführte 20-jährige Verpflichtungen sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen mit dem Code K20 zu kennzeichnen. Für eine Auszahlung der K20-Flächen muss auch eine entsprechende Naturschutzflächen-Referenz vorhanden sein. Die Naturschutzflächen-Referenz wird von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes im AMA-GIS erfasst und kann bei der Antragstellung unter der Rubrik Naturschutz (Naturschutzflächen) sichtbar gestellt und direkt in den Mehrfachantrag-Flächen übernommen werden.

5.26 WEITERE HINWEISE ZUM MEHRFACHANTRAG-FLÄCHEN**Code OP (im ÖPUL nicht prämienfähige Flächen):**

Das sind Flächen, für die im jeweiligen Antragsjahr keine ÖPUL-Prämie gewährt wird. Eine verpflichtende Vergabe des Codes „OP“ auf betroffenen Schlägen ist z.B. in folgenden Fällen vorzunehmen:

- Die Ernteverpflichtung wird/wurde nicht erfüllt.
- Bei Leistungsüberschneidung aus einem anderen Titel der öffentlichen Hand.
- Wenn Maßnahmen, die durch die Landesregierung per Landesverordnung angeordnet wurden, nicht mit den ÖPUL-Förderverpflichtungen vereinbar sind (z.B. Insektizidanwendung zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebkade bei Teilnahme an der Maßnahme „Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen“).
- Bei behördlich vorgeschriebenen Ausgleichsflächen und behördlich vorgeschriebener Nutzung im Rahmen von Infrastrukturprojekten (z.B. im Rahmen von Windparkanlagen).
- Wenn die Maßnahmenverpflichtung nicht ganzjährig erfüllt werden kann (z.B. bei unterjährigen Verpachtungen, wenn der Nachfolgebewirtschafter die Verpflichtung nicht bis Jahresende weiterführt).

Freiwillig können einzelne Schläge vom Antragsteller mit dem Code „OP“ gekennzeichnet werden, wenn z.B. absehbar ist, dass am eigenen Betrieb künftig betroffene Schläge über die Abgangstoleranz hinaus aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden (z.B. Aufforstung am eigenen Betrieb), um absehbare Rückforderungen für die betroffenen Schläge im Zuge der künftigen ÖPUL-Verpflichtungsüberprüfung zu vermeiden.

Eine OP-Codierung ist im Fall von Nationalparkflächen und Flächen im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg nicht erforderlich, weil

dafür im INVEKOS-GIS ein eigener Layer zur Verfügung steht und daher der Sachverhalt der AMA bekannt ist.

Maßnahmenbezogene OP-Codierung (in der jeweiligen Maßnahme nicht prämienfähige Flächen):

Es ist möglich, einzelne Schläge nur für eine einzige Maßnahme, wie z.B. nur für „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und nicht für das gesamte ÖPUL als „nicht prämienfähig“ zu kennzeichnen.

Beispiel 1:

Wenn auf einer Bio-Fläche eines Bio-Betriebs durch einen angrenzenden konventionellen Betrieb ein unabsichtlicher Spritzschaden entsteht, so muss der betroffene Bio-Betrieb im Hinblick auf die Förderungsgewährung den betroffenen Schlag in der Feldstücksliste mit dem Code OPBIO (im ÖPUL für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ nicht prämienfähige Flächen) kennzeichnen. Für den betroffenen Schlag erfolgt im jeweiligen Antragsjahr somit keine Prämiengewährung für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“. Die Prämienfähigkeit des mit „OPBIO“ codierten Schlages für die übrigen Maßnahmen des Bio-Betriebes (z.B. „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“, „Silageverzicht“ etc.) bleibt bei dieser Vorgehensweise bestehen. Zusätzlich ist vom Bio-Betrieb die Dokumentation des Spritzschadens am Betrieb für eine etwaige Vor-Ort-Kontrolle bereit zu halten und eine Meldung an die zuständige Bio-Kontrollstelle vorzunehmen.

Beispiel 2:

Wenn in einem Brunnenschutzgebiet die Landesregierung per Verordnung vorschreibt, dass auf sämtliche Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet werden muss, dann müssen Betriebe, die in diesem Gebiet an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“, „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ oder „Vorbeugender Grundwasserschutz“ teilnehmen, auf den betroffenen Flächen den maßnahmenbezogenen OP-Code „OPBIO“ (im ÖPUL für die Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise nicht prämienfähige Flächen), „OPEEB“ (im ÖPUL für die Maßnahme Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel nicht prämienfähige Flächen) bzw. „OPGWA“ (im ÖPUL für die Maßnahme Vorbeugender Grundwasserschutz nicht prämienfähige Flächen) vergeben. Mit der angeführten Kennzeichnung wird sichergestellt, dass auf den betroffenen Schlägen keine Prämie für diese Maßnahmen ausbezahlt wird. Dadurch können Beanstandungen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle vermieden werden. Die betroffenen Schläge bleiben

jedoch für andere Maßnahmen (z.B. Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung) weiterhin prämienfähig.

Code GI (Grundinanspruchnahme im öffentlichen oder privaten Interesse):

Wenn die Grundinanspruchnahme innerhalb der Vegetationsperiode (1. April bis 30. September) erfolgt und auf Grund dessen auf der betroffenen Fläche eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung länger als 14 Tage verunmöglicht wird, ist der betroffene Schlag mit „GI“ zu kennzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse oder aus privaten Gründen erfolgt. Auf derartigen Schlägen werden generell keine flächenbezogenen Prämien (ÖPUL, AZ, Direktzahlungen) gewährt. Tritt eine Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse (z.B. Wasserleitungen, Regen- und Abwasserkanäle, Gasleitungen, Strom- und Telekomkabel, für z.B. Straßenbauten in Anspruch genommene Aushublagerflächen, seismische Messungen, Bundesheermanöver etc.) unvorhersehbar nach Einreichung des Mehrfachantrages-Flächen ein und besteht für den Betreiber eine Möglichkeit zur Einräumung von Zwangsrechten im weitesten Sinne (Abtretung von Grundstücken, Einräumung von Servituten usw.) kann zusätzlich zur GI-Codierung eine gesonderte einzelbetriebliche Meldung samt Nachweisen an die AMA binnen 15 Arbeitstagen mit dem Ersuchen um Anerkennung als außergewöhnlicher Umstand erfolgen. Im Falle einer Anerkennung als außergewöhnlicher Umstand von Seiten der AMA (Einzelfallprüfung) kann auf der gegenständlichen GI-Fläche eine Prämien-gewährung (ÖPUL, AZ, Direktzahlungen) erfolgen.

Detaillierte Hinweise zum Thema „Nicht-landwirtschaftliche Nutzung von beihilfefähigen Flächen“ samt den daraus resultierenden Melde- und Korrekturerfordernissen sind im diesbezüglichen Merkblatt unter www.ama.at im Bereich „Mehrfachantrag Flächen“ zu finden.

Sonstige Flächen:

„Sonstige Flächen“ erhalten in keiner ÖPUL-Maßnahme eine Prämie. Da sie aber Teil des Betriebes sind und nach spätestens drei aufeinanderfolgenden Jahren wieder in Bewirtschaftung genommen werden müssen, sind sie im ÖPUL Teil der Verpflichtungsfläche. Das betrifft folgende Schlagnutzungsarten: Sonstige Ackerflächen, Sonstige Grünlandflächen, Sonstige Hutweideflächen, Sonstige Spezialkulturlflächen, Sonstige Weinflächen und Sonstige Flächen: Geschützter Anbau.

6 PRÄMIENSÄTZE IM ÖPUL 2015

Maßnahme	Details	Prämie in EURO/ha bzw. Einheit	
Biologische Wirtschaftsweise			
Grünland	Nicht-Tierhalter	70	
	Tierhalter	225	
Ackerland	Ackerflächen (inkl. Bodengesundungsflächen und Ackerfutterflächen jeweils bis max. 25 % der Ackerfläche sowie zusätzlich Biodiversitätsflächen bis maximal 15 % der Ackerfläche)		230
	Ackerfutterflächen > 25 % der Ackerfläche	Nicht-Tierhalter	70
		Tierhalter	225
	Bodengesundungsflächen > 25 % der Ackerfläche und Biodiversitätsflächen > 15 % der Ackerfläche		0
	Feldgemüse und Erdbeeren		450
	Kulturen im geschützten Anbau		700
	Zuschlag auf Acker für Blühkulturen sowie für Heil- und Gewürzpflanzen laut Kulturdefinition		120
Dauerkulturen/Spezialkulturen	Obst, Wein und Hopfen	700	
	Bodengesundungsflächen, „Andere Dauerkulturen“	0	
Bienenstock	je Stock, max. für 1.000 Stöcke pro Betrieb	25	
Erhaltung von Landschaftselementen	je % LSE-Fläche an der LN (ohne Almfutterflächen und Hutweiden), max. 150 Euro/ha LN	7,20	
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)			
Ackerflächen	Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)		45
	Kulturen im geschützten Anbau		45
	Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	15
		Tierhalter	45
	zusätzliche Biodiversitätsflächen auf Acker über 5 % bis maximal 10 % der Ackerfläche		450
	Zuschlag auf Acker für Blühkulturen auf Acker sowie Heil- und Gewürzpflanzen laut Kulturdefinition		120

Grünland	Nicht-Tierhalter	15	
	Tierhalter	45	
Erhaltung von Landschaftselementen	je % LSE-Fläche an der LN (ohne Almfutterflächen und Hutweiden), max. 150 Euro/ha LN	7,20	
Dauerkulturen/Spezialkulturen	Obst, Wein und Hopfen	0	
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel			
Grünland einschließlich Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	0	
	Tierhalter	60	
Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen) inkl. Bodengesundungsflächen Acker bis zu 25 % der Ackerfläche und Kulturen im geschützten Anbau auf Acker		60	
Dauerkulturen/Spezialkulturen	Obst, Wein und Hopfen	60	
	Bodengesundung	0	
Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide			
Förderfähige Getreidefläche		40	
Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen			
Ackerfläche	Prämienstufe A	120	
	Prämienstufe B	200	
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen			
Tierart	Gefährdete Rassen (G)	Gefährdete Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (GG)	Hochgefährdete Rassen (H)
Kuh, Stute	180	210	280
Mutterschaf/-ziege	40	50	60
Zuchtsau	-	-	150
Stier, Hengst	360	420	560
Widder, Bock	80	100	120
Zuchteber	-	-	300
Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau			
Variante 1		200	
Variante 2		160	
Variante 3		160	
Variante 4		170	
Variante 5		130	
Variante 6		120	
Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün			
Ackerfläche		80	
Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)			
Erosionsgefährdete Kulturen wie z.B. Zuckerrübe, Mais, Hirse, Soja,		60	

Kartoffeln, Kürbis, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Erdbeeren, Gemüse und ähnliche Feldfrüchte (siehe 5.9)			
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle			
Acker- und Grünlandflächen	Schleppschlauchverfahren	1,00 Euro/m ³	
	Gülleinjektionsverfahren	1,20 Euro/m ³	
Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen			
Obst	Obstflächen < 25 % Hangneigung	200	
	Obstflächen ≥ 25 % Hangneigung	340	
Wein, Weinterrassen	bei Hangneigung des Schlages < 25 % Variante A: ganzjährige Begrünung:	100 200	
	bei Hangneigung des Schlages ≥ 25 % bis < 40 %	300	
	bei Hangneigung des Schlages ≥ 40 % bis < 50 %	500	
	bei Hangneigung des Schlages ≥ 50 %	800	
Hopfen		200	
Bodengesundung; „sonstige Flächen“		0	
Pflanzenschutzmittelverzicht Wein, Hopfen			
Verzicht auf Insektizide			
Wein, Hopfen		250	
Bodengesundung; „sonstige Flächen“		0	
Verzicht auf Herbizide			
Wein, Hopfen		250	
Bodengesundung; „sonstige Flächen“		0	
Silageverzicht			
Ackerflächen	Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	0
		Tierhalter	80
		Milchviehhalter	150
Grünland	Mähwiesen und Mähweiden ohne Dauerweiden, Streuwiesen, Bergmähder, Hutweiden	Nicht-Tierhalter	0
		Tierhalter	80
		Milchviehhalter	150
Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau			
Ackerflächen	Flächen im geschützten Anbau	1.000	
Flächen mit Topf- oder Substratkultur	Flächen im geschützten Anbau	2.000	
Bewirtschaftung von Bergmähwiesen			

Steilflächen	gemähtes Grünland mit Hangneigungsstufe $\geq 50\%$	370
Bergmäher	mit Traktor gemähte Fläche	350
	mit Motormäher gemähte Fläche	500
	mit Sense gemähte Fläche	800
	im Jahr der Nichtmahd	0
Alpung und Behirtung		
Alpung pro ha	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	40
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	50
	Alm nur über Fußweg oder Viehtriebweg erreichbar	60
Behirtung pro RGVE	für die ersten 10 RGVE (je 70 RGVE und Hirte)	90
	ab der 11. RGVE	20
	Zuschlag für auf der Alm gemolkene Milchkühe, Milchschafe oder Milchziegen je RGVE	100
Vorbeugender Grundwasserschutz		
Ackerflächen im Projektgebiet		100*
	* für Betriebe mit Teilnahme an der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ oder der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“	85
	Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsaufgaben	10
	Zuschlag für Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps im Gebiet in OÖ (nicht für Bio-Betriebe)	20
	Zuschlag für Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz im Gebiet Wien	100
Grünland im Projektgebiet Salzburg	Mähwiesen und Mähweiden mit mindestens zwei Nutzungen und einer Hangneigung $< 25\%$ für Tierhalter	100
Grünland im Gebiet Oberösterreich	Mähwiesen und Mähweiden mit mindestens zwei Nutzungen und einer Hangneigung $< 25\%$ für Tierhalter	70
Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen		
Flächen mit angelegter Begrünungsmischung im Projektgebiet		450
Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen		
Flächen mit angelegter Begrünungsmischung im Projektgebiet		450
Naturschutz		

Ackerflächen, Grünland und Pflegeflächen	Auflagen und dazugehörige Prämiensätze nach Maßgabe der Projektbestätigung	
Obergrenzen pro ha aus Kombination der einzelnen Förderungsvoraussetzungen	Ackerflächen Grünland Pflegeflächen	700 900 450
Flächenstilllegungen laut Abschnitt Ackerstilllegung	maximale Förderbarkeit von 25 % der Gesamtfläche des Betriebes	
Regionaler Naturschutzplan	Obergrenze pro Betrieb und pro Jahr	500
Monitoring	Obergrenze pro Betrieb und pro Jahr	500
Tierschutz – Weide		
Rinder, Schafe und Ziegen pro RGVE		55
Rinder, Schafe und Ziegen, für welche gleichzeitig die ÖPUL-Maßnahme Alpung und Behirtung oder die gekoppelte Stützung im Rahmen der Direktzahlungen beantragt wurde pro RGVE		27,50
Tierschutz – Stallhaltung		
Männliche Rinder ab ½ Jahr pro RGVE		180
Männliche Rinder für welche gleichzeitig die ÖPUL-Maßnahme Alpung und Behirtung oder die gekoppelte Stützung im Rahmen der Direktzahlungen beantragt wurde pro RGVE		150
Männliche Rinder für welche gleichzeitig die ÖPUL-Maßnahme Tierschutz – Weide beantragt wurde pro RGVE		120
Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht inkl. ausgemerzte Zuchttiere und nicht gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht pro GVE		65
Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht pro GVE		80
Natura 2000 – Landwirtschaft		
Grünlandflächen nach Maßgabe der Projektbestätigung		max. 270
Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft		
Ackerflächen im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg		85

7 WICHTIGE ANHÄNGE DES ÖPUL 2015

Anhang A – Höherwertige Maßnahmen in Bezug auf die Einzelfläche

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
	Maßnahmenwechsel möglich	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle	Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen	Silageverzicht	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen	Alpung und Behirtung	Vorbeugender Grundwasserschutz	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	Naturschutz	Biologische Wirtschaftsweise	K20	
1																X						X	
2																X							X
3																							X
4																							
5																							
6								X			X												
7											X												
8								X			X						X*						
9																							
10								X										X	X				
11																		X	X			X	
12																X							
13																							
14																X					X		
15																							
16																							
17																						X	
18																						X	
19																							
20																							
																						X	

* Ein Umstieg von der Maßnahme Mulch- und Direktsaat* (inkl. Strip-Till) zur Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ mit Teilnahme am Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz stellt einen Umstieg in eine höherwertige Maßnahme dar.

Anhang B – Kombinationstabelle

		1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17	18	19	20	21	22	
	Kombinationsmöglichkeiten bezogen auf die Einzelfläche in Bezug auf die Förderfähigkeit	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle	Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen	Silageverzicht	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau ²⁾	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen ³⁾	Vorbeugender Grundwasserschutz	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	Naturschutz	Biologische Wirtschaftsweise	Tierschutzmaßnahmen	Natura 2000 - Landwirtschaft	K20
1	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung		X	X	X	X	X	X	X	X ¹⁾	X ¹⁾	X	X	X	X	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾			X	
2	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ⁴⁾						X	
3	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide	X	X		X	X	X	X	X						X							
4	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	X	X	X		X	X	X	X				X		X				X			
6	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	X	X	X	X			X	X			X	X		X				X			
7	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	X	X	X	X				X			X	X		X				X			
8	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	X	X	X	X	X			X						X				X			
9	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle	X	X	X	X	X	X	X				X	X		X				X			
10	Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	X ¹⁾	X								X								X			
11	Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen	X ¹⁾	X							X												
12	Silageverzicht	X	X			X	X		X					X	X				X		X	
13	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	X	X		X	X	X		X						X				X			
14	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen	X	X									X							X		X	
16	Vorbeugender Grundwasserschutz	X	X ⁴⁾	X	X	X	X	X ⁵⁾	X			X	X						X ⁴⁾			
17	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	X ¹⁾																	X ¹⁾			
18	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	X ¹⁾																	X ¹⁾			
19	Naturschutz	X ¹⁾																	X ¹⁾		X	
20	Biologische Wirtschaftsweise				X	X	X	X	X	X		X	X	X	X ⁴⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾			X	
21	Tierschutzmaßnahmen											X	X	X	X ⁴⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾				
22	Natura 2000 - Landwirtschaft	X	X									X		X				X	X			X
	K20											X		X				X	X		X	X

¹⁾ Kombinierbar nur betreffend Abgeltung der Landschaftselemente

²⁾ Flächen im geschützten Anbau in Topf- oder Substratkultur sind mit keiner anderen Maßnahme kombinierbar

³⁾ Bergmäher sind auf der Einzelfläche mit keiner anderen Maßnahme kombinierbar

⁴⁾ Kombinierbar mit Prämienabschluss

⁵⁾ Im Falle einer Teilnahme am Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz im Rahmen der Maßnahme 16 erfolgt auf den teilnehmenden Flächen keine Prämiengewährung im Rahmen der Maßnahme 8. Auf Almflächen werden nur Flächenprämien im Rahmen der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ ausbezahlt, daher ist diese Maßnahme auf der Einzelfläche mit keiner anderen Maßnahme kombinierbar. Die Maßnahme Natura 2000 – Landwirtschaft ist auf der Einzelfläche mit den Maßnahmen 1, 2, 9, 12, 14, 16 und 19 sowie mit der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise kombinierbar.

Anhang C – GVE-Schlüssel

Tierart	RGVE pro Stück	GVE pro Stück
Rinder		
Rinder unter ½ Jahr	0,4	
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,6	
Rinder ab 2 Jahre	1,0	
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,2	
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,3	
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,5	
Schafe		
Schafe ab 1 Jahr	0,15	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07	
Ziegen		
Ziegen ab 1 Jahr	0,15	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07	
Pferde, Ponys, Esel und "Kreuzungen"		
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg		
Fohlen unter ½ Jahr	0,2	
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,3	
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,5	
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg		
Fohlen unter ½ Jahr	0,4	
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,6	
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,0	
Andere Raufutterverzehrende GVE*		
Rotwild ab 1 Jahr	0,25	
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15	
Lama ab 1 Jahr	0,15	
Lamas, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild unter 1 Jahr	0,07	
Schweine		
Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht (inkl. ausgemerzte Zuchttiere)		0,30
Zucht- und Jungsauern ab 50 kg Lebendgewicht		0,50

* Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.

Anhang E – Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen

Die Verpflichtung zur Erhaltung und zu einem naturverträglichen Umgang mit auf oder max. 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindlichen, in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehenden sowie im Landschaftselementelayer zu erfassenden flächigen und punktförmigen Landschaftselementen umfasst:

Flächige Landschaftselemente:

Für flächige Landschaftselemente (**Feldgehölze/Baum-/Gebüschgruppen, Hecken/Ufergehölze und Raine/Böschungen/Trockensteinmauern**) gilt:

- Verbot der Entfernung und Zerstörung von Landschaftselementen.
- Erhaltung der Anzahl der flächigen Landschaftselemente, Verbot der Rodung von Gehölzpflanzen, Verbot der Verrohrung und Zuschüttung von Klein- und Kleinstgewässern und Gräben, kein Ausgraben von Wurzelstöcken bei Gehölzen, die auf Stock gesetzt werden können, kein Abbrennen von Böschungen und Gehölzbeständen (ausgenommen das Abbrennen von Räumhaufen abseits von Wurzelstöcken und innerhalb der gesetzlich erlaubten Regelungen), keine Geländekorrekturen im Bereich der Landschaftselemente (Aufschüttungen, Abgrabungen, Nivellierungen) und Verbot der Anwendung sonstiger aktiver Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Flächenausmaßes der Landschaftselemente führen.
- Die Größe, Lage und Struktur flächiger Landschaftselemente dürfen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung der landschaftsverändernden Maßnahme schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren. Von der Einvernehmensverpflichtung ausgenommen sind ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen (z.B. Zurückschneiden, auf Stock setzen) sofern die bewachsene Fläche nicht verändert wird.
- Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Die Querung von Hecken durch Wirtschaftswege ist zulässig

Punktförmige Landschaftselemente:

Für punktförmige Landschaftselemente (**Bäume/Büsche inkl. Streuobstwiesen und Baumreihen**) gilt:

- Verpflichtung zur Erhaltung der Anzahl der punktförmigen Landschaftselemente, mit einem Kronendurchmesser von mindestens 2 m, sowie Erhaltung des Charakters von Streuobstwiesen.

- Punktförmige Landschaftselemente dürfen entfernt oder auf Stock gesetzt werden, jedoch muss eine Ersatzpflanzung eines punktförmigen Landschaftselements auf oder innerhalb 5 m neben dem betroffenen Feldstück erfolgen, beziehungsweise das auf Stock gesetzte Element wieder austreiben. Die Ersatzpflanzung darf einen Kronendurchmesser unter 2 m haben. Eine Reduktion der punktförmigen Landschaftselemente ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum ohne Ersatzpflanzung in geringem Umfang (1 Element pro angefangenen 10 Elementen) erlaubt (das bedeutet bis 10 Bäumen darf einer entfernt werden, bei 11- 20 zwei usw.).
- Wenn mindestens zehn punktförmige LSE vorhanden sind, gilt Folgendes: Bei einer Entfernung von über 50 % der punktförmigen Landschaftselemente trotz Ersatzpflanzung ist vorab das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen und es sind gegebenenfalls notwendige Festlegungen für Ersatzmaßnahmen zu treffen. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung von Maßnahmen schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren.
- Anzahl oder Lage punktförmiger Landschaftselemente dürfen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung der Maßnahme schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren. Im Rahmen so einer Bestätigung kann auch Art und Größe des Landschaftselementes verändert werden.

Landschaftselemente können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese die folgenden Abstandskriterien erfüllen:

Von LSE zu LSE	Abstand
Bäume/Büsche – Bäume/Büsche	5 Meter
Bäume/Büsche – flächiges Landschaftselement	
Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe – Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe	
Hecke/Ufergehölz – Hecke/Ufergehölz	2 Meter
Rain/Böschung/Trockensteinmauer – Rain/Böschung/Trockensteinmauer	
angrenzende flächige LSE unterschiedlichen Typs	Kein Abstand

Anhang F – Sortenliste für die Maßnahme „Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen“

- A. GETREIDE, HIRSE und MAIS**
- Winter- (Secale cereale) und Bergroggen (Secale strictum):
 - Chrysanth Hanserroggen (A)
 - Jaufenthaler (A)
 - Johannisroggen/Waldstaudenroggen (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Kaltenberger (A)
 - Kärntner (A)
 - Lindorfer Roggen (A)
 - Lungauer Tauern 2 (A)
 - Oberkärntner (A)
 - Pölstaler Winterroggen (A)
 - Schlägler (A)
 - Tschermaks Veredelter Marchfelder (A)
 - Winterweizen (Triticum aestivum):
 - Attergauer Bartweizen (A)
 - Laufener Landweizen (A)
 - Loosdorfer Austro Bankut Grannen (A)
 - Marienhofer Kolben (A)
 - Rinner Winterweizen (A)
 - Ritzlhofer (A)
 - Rosso (A)
 - Sipbachzeller (A)
 - Verbessertes St. Johanner (A)
 - Winterdinkel (Triticum spelta):
 - Attergauer Dinkel (A)
 - Ebners Rotkorn (A)
 - Ostro (A)
 - Steiners Roter Tiroler (A)
 - Sommergerste (Hordeum vulgare):
 - Tiroler Imperial (Fisser Gerste) (A)
 - Sechszehnteilige Pumper (A)
 - Verbesserte Pumpergerste (A)
 - Sommerroggen (Secale cereale):
 - St. Leonharder (A)
 - Tiroler (A)
 - Sommerweizen (Triticum aestivum):
 - Kärntner Früher (A)
 - Rubin (A)
 - Tiroler Begrannter Binkel (A)
 - Tiroler Früher Binkel (A)
 - Tiroler Mittelfrüher Binkel (A)
 - Hafer (Avena sativa) und Nackthafer (Avena nuda):
 - Fahnenhafer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Nackthafer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Obernberger Schwarzhäfer (A)
 - Einkorn (Triticum monococcum) und Emmer (Triticum dicoccum):
 - Einkorn (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Emmer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Sorghum (Sorghum bicolor), Kolbenhirse (Setaria italica) und Rispenhirse (Panicum miliaceum):
 - Kornberger Körnersirk (A)
 - Pipsi (A)
- Tiroler Rispenhirse (A)
- B. BUCHWEIZEN, LEGUMINOSEN, HÜLSENFRÜCHTE, ERDÄPFEL und STOPPELRÜBE**
- Mais (Zea mays):
 - Alter Roter Hausmais (B)
 - Gailtaler Weißmais (B)
 - Gleisdorfer Edelmais (B)
 - Kematener (B)
 - Knillis Landmais (B)
 - Pitztaler Gelb (B)
 - Vorarlberger Riebelmais (B)
 - Buchweizen (Fagopyrum esculentum):
 - Anita (A)
 - Bamby (A)
 - Billy (A)
 - Kärntner Hadn (A)
 - Pyra (A)
 - Rotklee (Trifolium pratense):
 - Steirerklee (Erhaltungssorte) (A)
 - Schabziegerklee (Trigonella caerulea):
 - Schabziegerklee (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Buschbohne (Phaseolus vulgaris):
 - Rotholzer (B)
 - Erdapfel (Solanum tuberosum):
 - Ackersegen (B)
 - Goldsegen (B)
 - Linzer Delikatess (B)
 - Linzer Rose (B)
 - Naglerner Kipler (B)
 - Mehlige Mühlviertler (B)
 - Pinki (B)
 - Stoppelrübe (Brassica rapa subsp. rapa):
 - Stoppelrübe (alle Herkünfte und Sorten) (B)
- C. ÖL- und FASERPFLANZEN**
- Lein (Linum usitatissimum):
 - Ötztaler (A)
 - Leindotter (Camelina sativa):
 - Calena (A)
 - Mohn (Papaver somniferum):
 - Edel-Rot (A)
 - Edel-Weiß (A)
 - Florian (A)
 - Waldviertler Graumohn (A)
 - Weißsamiger Mohn (A)
- D. GEMÜSE**
- Zwiebel, Schalotte (Allium cepa):
 - Gelbe Laaer (B)
 - Laaer Rosa Lotte (B)
 - Rote Laaer (B)
 - Schneeweiße Unterstinkenbrunner (B)
 - Schoderleer Steckzwiebel (B)
 - Tundra (B)
 - Wiener Bronzekugel (B)
 - Wiro (B)

(A) = Prämienstufe A

(B) = Prämienstufe B

Anhang G – Rassenliste für die Maßnahme "Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen"

Tierart	Originalrasse	G/GG/H	zuständiger Zuchtverband
Rind	Ennstaler Bergschecken	H	Rinderzucht Steiermark
	Kärntner Blondvieh	H	Kärntner Rinderzuchtverband
	Murbodner	GG	Rinderzucht Steiermark
	Original Braunvieh	H	Vorarlberg Rind Zuchtverband eGen
	Original Pinzgauer	G	Rinderzuchtverband Salzburg
	Pustertaler Sprintzen	H	Rinderzucht Tirol eGen
	Tiroler Grauvieh	G	Rinderzucht Tirol eGen
	Tux-Zillertaler	H	Rinderzucht Tirol eGen
	Waldviertler Blondvieh	H	NÖ. Genetik Rinderzuchtverband
Pferd	Huzulen	G	Landespferdezuchtverband der Pferdezüchter Oberösterreichs
	Noriker	G	Landespferdezuchtverband Salzburg
	Shagya Araber	G	Österreichischer Araberzuchtverband
Schaf	Alpines Steinschaf	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Braunes Bergschaf	H	Landes-Schafzuchtverband Tirol
	Kärntner Brillenschaf	GG	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
	Krainer Steinschaf	H	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
	Montafoner Steinschaf	H	Vorarlberger Schafzuchtverband
	Tiroler Steinschaf	G	Landes-Schafzuchtverband Tirol
	Waldschaf	H	Landesverband für Schafzucht und -haltung in OÖ
	Zackelschaf	H	Landesverband für Schafzucht und -haltung in OÖ
Ziege	Blobe Ziege	H	Tiroler Ziegenzuchtverband
	Gemsfarbige Gebirgsziege	G	Tiroler Ziegenzuchtverband
	Pfauenziege	G	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Pinzgauer Strahlenziege	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Pinzgauer Ziege	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Steirische Scheckenziege	H	Steirischer Ziegenzuchtverband
	Tauernschecken	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
Schwein	Mangalizza	H	Arche Austria (Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen)
	Turopolje	H	Arche Austria (Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen)

8 KONTAKT

Agrarmarkt Austria

GBII/Abt.5/Ref.14

Dresdner Straße 70

1200 Wien

Telefon: (01) 331 51 - 0

Telefax: (01) 331 51 - 295

E-mail: oepul@ama.gv.at

Internet: www.ama.at, www.eama.at

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt. 5/Ref. 14, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, Telefon: +43 1 33151-540, Fax: +43 1 33151-295, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Hersteller: AMA

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.